ISSN 0376-9453

Amtsblatt

L 83

42. Jahrgang

27. März 1999

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

*	Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags	1
*	Verordnung (EG) Nr. 660/1999 des Rates vom 22. März 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 und zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 1999, 2000 und 2001	10
	Verordnung (EG) Nr. 661/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	15
	Verordnung (EG) Nr. 662/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	17
	Verordnung (EG) Nr. 663/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	19
	Verordnung (EG) Nr. 664/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	21
	Verordnung (EG) Nr. 665/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	23
	Verordnung (EG) Nr. 666/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlizenzen	25
	Verordnung (EG) Nr. 667/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	27

Preis: 19,50 EUR (Fortsetzung umseitig)



Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 668/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	29
	Verordnung (EG) Nr. 669/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2565/98	31
	Verordnung (EG) Nr. 670/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2566/98	32
	Verordnung (EG) Nr. 671/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2564/98	33
	Verordnung (EG) Nr. 672/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 200. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	34
	Verordnung (EG) Nr. 673/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 durchgeführten 236. Einzelausschreibung	35
	Verordnung (EG) Nr. 674/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 28. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	36
	Verordnung (EG) Nr. 675/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1394/98 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen gemäß dem Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	38
	* Verordnung (EG) Nr. 676/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 785/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	40
	* Verordnung (EG) Nr. 677/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2789/98 zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch	42
	* Verordnung (EG) Nr. 678/1999 der Kommission vom 26. März 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Pecorino Romano	43
	* Verordnung (EG) Nr. 679/1999 der Kommission vom 26. März 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone	46
	Verordnung (EG) Nr. 680/1999 der Kommission vom 26. März 1999 über den Beschluß, den zur 220. Teilausschreibung im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eingereichten Angeboten nicht stattzugeben	47

*	Richtlinie 1999/19/EG der Kommission vom 18. März 1999 zur Änderung der Richtlinie 97/70/EG des Rates über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr (1)	48
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Rat	
	1999/224/EG:	
*	Beschluß des Rates vom 22. Februar 1999 über den Abschluß des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel	50
	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit	51
	Gemeinsame Erklärung	60
	Kommission	
	1999/225/EG:	
*	Entscheidung der Kommission vom 13. Mai 1998 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Unternehmens Herborn und Breitenbach GmbH, vormals Drahtziehmaschinenwerk Grüna GmbH (¹) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1687)	62
	1999/226/EGKS:	
*	Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1998 über die Beihilfevorhaben der Region Friaul-Julisch Venetien zugunsten des Stahlunternehmens Servola SpA (1) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1941)	69
	1999/227/EGKS:	
*	Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1998 über Beihilfen des Landes Niedersachsen (Deutschland) an die Georgsmarienhütte GmbH (1) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2556)	72
	1999/228/EG:	
*	Entscheidung der Kommission vom 5. März 1999 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und der Entscheidungen 92/160/EWG, 92/260/EWG, 93/195/EWG und 93/197/EWG hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die zeitweilige Zulassung, Wiedereinfuhr und Einfuhr von registrierten Pferden aus bestimmten Teilen Saudi-Arabiens in die Gemeinschaft (¹) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 496)	77
	Berichtigungen	
*	Berichtigung der Entscheidung 1999/90/EG der Kommission vom 25. Januar 1999 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Dichtungsbahnen (ABI. L 29 vom 3. 2. 1999)	80
*	Berichtigung der Entscheidung 1999/91/EG der Kommission vom 25. Januar 1999 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Wärmedämmprodukte (ABI. L 29 vom 3.2.1999)	80
*	Berichtigung der Entscheidung 1999/93/EG der Kommission vom 25. Januar 1999 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Türen, Fenster, Fensterläden, Rolläden, Tore und Beschläge (ABl. L 29 vom 3.2.1999)	80
*	Berichtigung der Entscheidung 1999/94/EG der Kommission vom 25. Januar 1999 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend vorgefertigten Normal-, Leicht- oder Porenbeton (ABL I. 29 vom 3. 2.1999).	80



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 659/1999 DES RATES vom 22. März 1999

über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 94,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Unbeschadet der besonderen Verfahrensregeln in Verordnungen für bestimmte Sektoren, sollte diese Verordnung für Beihilfen in allen Sektoren gelten. Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 77 und 92 des Vertrags ist die Kommission nach Artikel 93 des Vertrags insbesondere für Entscheidungen über die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zuständig; dies gilt für die Überprüfung bestehender Beihilferegelungen, die Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen und die Nichtbefolgung ihrer Entscheidungen oder der Anmeldungspflicht.
- (2) Die Kommission hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei der Anwendung von Artikel 93 des Vertrags eine kohärente Praxis entwickelt und festgelegt und in einer Reihe von Mitteilungen bestimmte Verfahrensvorschriften und -grundsätze niedergelegt. Diese Praxis sollte mittels einer Verordnung kodifiziert und verstärkt werden, um wirksame und effiziente Verfahren nach Artikel 93 des Vertrags zu gewährleisten.
- (3) Eine Verfahrensverordnung über die Anwendung von Artikel 93 des Vertrags wird die Transparenz und Rechtssicherheit erhöhen.
- (4) Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit sollte festgelegt werden, unter welchen Umständen staatliche Beihilfen als bestehende Beihilfen zu betrachten

sind. Die Vollendung und Vertiefung des Binnenmarkts ist ein schrittweiser Prozeß, der sich in der ständigen Entwicklung der Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen widerspiegelt. In der Folge dieser Entwicklungen können bestimmte Maßnahmen, die zum Zeitpunkt ihrer Einführung keine staatlichen Beihilfen darstellten, zu Beihilfen geworden sein.

- (5) Nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags müssen alle Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen bei der Kommission angemeldet werden und dürfen nicht durchgeführt werden, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.
- (6) Nach Artikel 5 des Vertrags sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihr alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung erforderlichen Informationen bereitzustellen.
- (7) Die Frist, innerhalb derer die Kommission die vorläufige Prüfung angemeldeter Beihilfen beendet haben muß, sollte festgesetzt werden auf zwei Monate nach Erhalt einer vollständigen Anmeldung oder nach Erhalt einer gebührend begründeten Erklärung des betreffenden Mitgliedstaats, wonach dieser die Anmeldung als vollständig erachtet, da die von der Kommission erbetenen zusätzlichen Auskünfte nicht verfügbar sind oder bereits erteilt wurden. Diese Prüfung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit durch eine Entscheidung abgeschlossen werden.
- (8) In allen Fällen, in denen die Kommission nach der vorläufigen Prüfung nicht auf die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt schließen kann, sollte das förmliche Prüfverfahren eröffnet werden, damit die Kommission alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe zweckdienlichen Auskünfte einholen kann und die Beteiligten ihre Stellungnahmen abgeben können. Die Rechte der Beteiligten können im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags am besten gewährleistet werden.

⁽¹⁾ ABl. C 116 vom 16. 4. 1998, S. 13.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. Januar 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 284 vom 14. 9. 1998, S. 10.

- (9) Nachdem die Kommission die Stellungnahmen der Beteiligten gewürdigt hat, sollte sie ihre Prüfung durch eine abschließende Entscheidung beenden, sobald alle Bedenken ausgeräumt sind. Sollte diese Prüfung nach einem Zeitraum von 18 Monaten nach Eröffnung des Verfahrens nicht beendet sein, so empfiehlt es sich, daß der betreffende Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, eine Entscheidung zu beantragen, die die Kommission innerhalb von zwei Monaten treffen muß.
- (10) Um eine korrekte und wirksame Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen zu gewährleisten, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, eine Entscheidung, die auf unrichtigen Auskünften beruht, zu widerrufen.
- (11) Um die Einhaltung von Artikel 93 des Vertrags, insbesondere der Anmeldepflicht und des Durchführungsverbots in dessen Absatz 3, zu gewährleisten, sollte die Kommission alle rechtswidrigen Beihilfen überprüfen. Im Interesse der Transparenz und Rechtssicherheit sollten die in diesen Fällen zu befolgenden Verfahren festgelegt werden. Ist ein Mitgliedstaat der Anmeldepflicht oder dem Durchführungsverbot nicht nachgekommen, so sollte die Kommission an keine Fristen gebunden sein.
- (12) Bei rechtswidrigen Beihilfen sollte die Kommission das Recht haben, alle für ihre Entscheidung sachdienlichen Auskünfte einzuholen und gegebenenfalls sofort den unverfälschten Wettbewerb wiederherzustellen. Daher ist es angezeigt, daß sie gegenüber betreffenden Mitgliedstaat einstweilige Maßnahmen erlassen kann. Bei diesen einstweiligen Maßnahmen kann es sich um Anordnungen zur Auskunftserteilung sowie zur Aussetzung oder Rückforderung einer Beihilfe handeln. Die Kommission sollte bei Nichtbefolgung einer Anordnung zur Auskunftserteilung ihre Entscheidung auf die ihr vorliegenden Informationen stützen und bei Nichtbefolgung einer Aussetzungs- oder Rückforderungsanordnung den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags unmittelbar anrufen können.
- (13) Bei rechtswidrigen Beihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar sind, muß wirksamer Wettbewerb wiederhergestellt werden. Dazu ist es notwendig, die betreffende Beihilfe einschließlich Zinsen unverzüglich zurückzufordern. Die Rückforderung hat nach den Verfahrensvorschriften des nationalen Rechts zu erfolgen. Die Anwendung dieser Verfahren sollte jedoch die Wiederherstellung eines wirksamen Wettbewerbs durch Verhinderung der sofortigen und tatsächlichen Vollstreckung der Kommissionsentscheidung nicht erschweren. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kommissionsentscheidung treffen.

- (14) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in bezug auf rechtswidrige Beihilfen eine Frist von zehn Jahren festgesetzt werden, nach deren Ablauf keine Rückforderung mehr angeordnet werden kann.
- (15) Die mißbräuchliche Anwendung von Beihilfen kann sich auf die Funktionsweise des Binnenmarkts in ähnlicher Weise wie eine rechtswidrige Beihilfe auswirken und sollte demnach in ähnlicher Weise behandelt werden. Im Gegensatz zu rechtswidrigen Beihilfen handelt es sich bei Beihilfen, die gegebenenfalls in mißbräuchlicher Weise angewandt worden sind, um Beihilfen, die die Kommission zu einem früheren Zeitpunkt genehmigt hat. Deswegen sollte die Kommission bei der mißbräuchlichen Anwendung von Beihilfen keine Rückforderungsanordnung erlassen können.
- (16) Es sind alle Möglichkeiten festzulegen, über die Dritte verfügen, um ihre Interessen bei Verfahren für staatliche Beihilfen zu vertreten.
- (17) Die Kommission ist nach Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags verpflichtet, fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle bestehenden Beihilferegelungen zu überprüfen. Im Interesse der Transparenz und Rechtssicherheit ist es angezeigt, den Rahmen dieser Zusammenarbeit festzulegen.
- (18) Die Kommission sollte zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der bestehenden Beihilferegelungen mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags zweckdienliche Maßnahmen vorschlagen, wenn eine solche Regelung nicht oder nicht mehr mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, und das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags eröffnen, wenn der betreffende Mitgliedstaat die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht durchführen will.
- (19) Damit die Kommission die Befolgung ihrer Entscheidungen wirksam überwachen kann und ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der fortlaufenden Überprüfung aller bestehenden Beihilferegelungen nach Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags erleichtert wird, muß für alle bestehenden Beihilferegelungen eine allgemeine Berichterstattungspflicht eingeführt werden.
- (20) Hat die Kommission ernsthafte Bedenken, ob ihre Entscheidungen befolgt werden, sollte sie über zusätzliche Instrumente verfügen, um die Informationen einholen zu können, die für die Nachprüfung der tatsächlichen Befolgung ihrer Entscheidungen erforderlich sind. In dieser Hinsicht stellen Nachprüfungen vor Ort ein geeignetes und nützliches Instrument dar, und zwar insbesondere in Fällen, in denen Beihilfen mißbräuchlich angewandt worden sein könnten. Deshalb muß die Kommission dazu ermächtigt werden, Nachprüfungen vor Ort durchzuführen, und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen mit ihr zusammenarbeiten, wenn ein Unternehmen sich einer solchen Nachprüfung vor Ort widersetzt.

- (21) Im Interesse der Transparenz und Rechtssicherheit sollten die Entscheidungen der Kommission der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; gleichzeitig gilt weiterhin der Grundsatz, daß Entscheidungen über staatliche Beihilfen an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet werden. Deswegen ist es zweckmäßig, alle Entscheidungen, die die Interessen der Beteiligten beeinträchtigen könnten, in vollständiger oder zusammengefaßter Form zu veröffentlichen oder für die Beteiligten Kopien derjenigen Entscheidungen bereitzuhalten, die nicht veröffentlicht oder nicht in vollständiger Form veröffentlicht wurden. Die Kommission sollte bei der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen die Vorschriften über das Berufsgeheimnis nach Artikel 214 des Vertrags befolgen.
- (22) Die Kommission sollte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Durchführungsvorschriften zu den in dieser Verordnung genannten Verfahren erlassen können. Für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollte ein Beratender Ausschuß für staatliche Beihilfen eingesetzt werden, der konsultiert wird, bevor die Kommission Durchführungsvorschriften erläßt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Beihilfen" alle Maßnahmen, die die Voraussetzungen des Artikels 92 Absatz 1 des Vertrags erfüllen;
- b) "bestehende Beihilfen"
 - i) unbeschadet der Artikel 144 und 172 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens alle Beihilfen, die vor Inkrafttreten des Vertrags in dem entsprechenden Mitgliedstaat bestanden, also Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die vor Inkrafttreten des Vertrags eingeführt worden sind und auch nach dessen Inkrafttreten noch anwendbar sind;
 - ii) genehmigte Beihilfen, also Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die von der Kommission oder vom Rat genehmigt wurden;
 - iii) Beihilfen, die gemäß Artikel 4 Absatz 6 dieser Verordnung oder vor Erlaß dieser Verordnung, aber gemäß diesem Verfahren als genehmigt gelten;

- iv) Beihilfen, die gemäß Artikel 15 als bereits bestehende Beihilfen gelten;
- v) Beihilfen, die als bestehende Beihilfen gelten, weil nachgewiesen werden kann, daß sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eingeführt wurden, keine Beihilfe waren und später aufgrund der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu Beihilfen wurden, ohne daß sie eine Änderung durch den betreffenden Mitgliedstaat erfahren haben. Werden bestimmte Maßnahmen im Anschluß an die Liberalisierung einer Tätigkeit durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zu Beihilfen, so gelten derartige Maßnahmen nach dem für die Liberalisierung festgelegten Termin nicht als bestehende Beihilfen;
- c) "neue Beihilfen" alle Beihilfen, also Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die keine bestehenden Beihilfen sind, einschließlich Änderungen bestehender Beihilfen;
- d) "Beihilferegelung" eine Regelung, wonach Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, ohne nähere Durchführungsmaßnahmen Einzelbeihilfen gewährt werden können, beziehungsweise eine Regelung, wonach einem oder mehreren Unternehmen nicht an ein bestimmtes Vorhaben gebundene Beihilfen für unbestimmte Zeit und/oder in unbestimmter Höhe gewährt werden können;
- e) "Einzelbeihilfen" Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, und einzelne anmeldungspflichtige Zuwendungen aufgrund einer Beihilferegelung;
- f) "rechtswidrige Beihilfen" neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags eingeführt werden;
- g) "mißbräuchliche Anwendung von Beihilfen" Beihilfen, die der Empfänger unter Verstoß gegen eine Entscheidung nach Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 7 Absätze 3 oder 4 dieser Verordnung verwendet;
- h) "Beteiligte" Mitgliedstaaten, Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, deren Interessen aufgrund der Gewährung einer Beihilfe beeinträchtigt sein können, insbesondere der Beihilfeempfänger, Wettbewerber und Berufsverbände.

KAPITEL II

VERFAHREN BEI ANGEMELDETEN BEIHILFEN

Artikel 2

Anmeldung neuer Beihilfen

(1) Soweit die Verordnungen nach Artikel 94 des Vertrags oder nach anderen einschlägigen Vertragsvorschriften nichts anderes vorsehen, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen rechtzeitig mit. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich vom Eingang einer Anmeldung.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission in seiner Anmeldung alle sachdienlichen Auskünfte, damit diese eine Entscheidung nach den Artikeln 4 und 7 erlassen kann (nachstehend "vollständige Anmeldung" genannt).

Artikel 3

Durchführungsverbot

Anmeldungspflichtige Beihilfen nach Artikel 2 Absatz 1 dürfen nicht eingeführt werden, bevor die Kommission eine diesbezügliche Genehmigungsentscheidung erlassen hat oder die Beihilfe als genehmigt gilt.

Artikel 4

Vorläufige Prüfung der Anmeldung und Entscheidungen der Kommission

- (1) Die Kommission prüft die Anmeldung unmittelbar nach deren Eingang. Unbeschadet des Artikels 8 erläßt die Kommission eine Entscheidung nach den Absätzen 2, 3 oder 4.
- (2) Gelangt die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung zu dem Schluß, daß die angemeldete Maßnahme keine Beihilfe darstellt, so stellt sie dies durch Entscheidung fest.
- (3) Stellt die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung fest, daß die angemeldete Maßnahme, insoweit sie in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 des Vertrags fällt, keinen Anlaß zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt, so entscheidet sie, daß die Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist (nachstehend "Entscheidung, keine Einwände zu erheben" genannt). In der Entscheidung wird angeführt, welche Ausnahmevorschrift des Vertrags zur Anwendung gelangt ist.
- (4) Stellt die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung fest, daß die angemeldete Maßnahme Anlaß zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt, so entscheidet sie, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags zu eröffnen (nachstehend "Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens" genannt).
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 werden innerhalb von zwei Monaten erlassen. Diese Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung. Die Anmeldung gilt als vollständig, wenn die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anmeldung oder nach Eingang der von ihr gegebenenfalls angeforderten zusätzlichen Informationen keine weiteren Informationen anfordert. Die Frist kann mit Zustimmung der Kommission und des betreffenden Mitgliedstaats verlängert werden. Die Kommission kann bei Bedarf kürzere Fristen setzen.

(6) Hat die Kommission innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist keine Entscheidung nach den Absätzen 2, 3 oder 4 erlassen, so gilt die Beihilfe als von der Kommission genehmigt. Der betreffende Mitgliedstaat kann daraufhin die betreffenden Maßnahmen durchführen, nachdem er die Kommission hiervon in Kenntnis gesetzt hat, es sei denn, daß diese innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Benachrichtigung eine Entscheidung nach diesem Artikel erläßt.

Artikel 5

Auskunftsersuchen

- (1) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegten Informationen über eine Maßnahme, die nach Artikel 2 angemeldet wurde, unvollständig sind, so fordert sie alle sachdienlichen ergänzenden Auskünfte an. Hat ein Mitgliedstaat auf ein derartiges Ersuchen geantwortet, so unterrichtet die Kommission den Mitgliedstaat vom Eingang der Antwort.
- (2) Wird eine von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangte Auskunft innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so übermittelt die Kommission ein Erinnerungsschreiben, in dem sie eine zusätzliche Frist für die Auskunftserteilung festsetzt.
- (3) Die Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn die angeforderten Auskünfte nicht innerhalb der festgesetzten Frist vorgelegt werden, es sei denn, daß entweder diese Frist mit Zustimmung der Kommission und des betreffenden Mitgliedstaats vor ihrem Ablauf verlängert worden ist oder daß der betreffende Mitgliedstaat der Kommission vor Ablauf der festgesetzten Frist in einer ordnungsgemäß begründeten Erklärung mitteilt, daß er die Anmeldung als vollständig betrachtet, weil die angeforderten ergänzenden Informationen nicht verfügbar oder bereits übermittelt worden sind. In diesem Fall beginnt die in Artikel 4 Absatz 5 genannte Frist am Tag nach dem Eingang der Erklärung. Gilt die Anmeldung als zurückgezogen, so teilt die Kommission dies dem Mitgliedstaat mit.

Artikel 6

Förmliches Prüfverfahren

(1) Die Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Sach- und Rechtsfragen, eine vorläufige Würdigung des Beihilfecharakters der geplanten Maßnahme durch die Kommission und Ausführungen über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt. Der betreffende Mitgliedstaat und die anderen Beteiligten werden in dieser Entscheidung zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von normalerweise höchstens einem Monat aufgefordert. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist verlängern.

(2) Die von der Kommission erhaltenen Stellungnahmen werden dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt. Ersucht ein Beteiligter um Nichtbekanntgabe seiner Identität mit der Begründung, daß ihm daraus ein Schaden entstehen könnte, so wird die Identität des Beteiligten dem betreffenden Mitgliedstaat nicht bekanntgegeben. Der betreffende Mitgliedstaat kann sich innerhalb einer Frist von normalerweise höchstens einem Monat zu den Stellungnahmen äußern. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist verlängern.

Artikel 7

Entscheidungen der Kommission über den Abschluß des förmlichen Prüfverfahrens

- (1) Das förmliche Prüfverfahren wird unbeschadet des Artikels 8 durch eine Entscheidung nach den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels abgeschlossen.
- (2) Gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß die angemeldete Maßnahme, gegebenenfalls nach entsprechenden Änderungen durch den betreffenden Mitgliedstaat, keine Beihilfe darstellt, so stellt sie dies durch Entscheidung fest.
- (3) Stellt die Kommission fest, daß, gegebenenfalls nach Änderung durch den betreffenden Mitgliedstaat, die Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt ausgeräumt sind, so entscheidet sie, daß die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist (nachstehend "Positiventscheidung" genannt). In der Entscheidung wird angeführt, welche Ausnahmevorschrift des Vertrags zur Anwendung gelangt ist.
- (4) Die Kommission kann eine Positiventscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden, die ihr ermöglichen, die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären bzw. die Befolgung ihrer Entscheidung zu überwachen (nachstehend "mit Bedingungen und Auflagen verbundene Entscheidung" genannt).
- (5) Gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß die angemeldete Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so entscheidet sie, daß diese Beihilfe nicht eingeführt werden darf (nachstehend "Negativentscheidung" genannt).
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 werden erlassen, sobald die in Artikel 4 Absatz 4 genannten Bedenken ausgeräumt sind. Die Kommission bemüht sich darum, eine Entscheidung möglichst innerhalb von 18 Monaten nach Eröffnung des Prüfverfahrens zu erlassen. Diese Frist kann von der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat einvernehmlich verlängert werden.
- (6) Ist die Frist nach Absatz 6 abgelaufen, so erläßt die Kommission auf Wunsch des betreffenden Mitgliedstaats innerhalb von zwei Monaten auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen eine Entschei-

dung. Reichen die ihr vorgelegten Informationen nicht aus, um die Vereinbarkeit festzustellen, so erläßt die Kommission gegebenenfalls eine Negativentscheidung.

Artikel 8

Rücknahme der Anmeldung

- (1) Der betreffende Mitgliedstaat kann die Anmeldung im Sinne des Artikels 2 innerhalb einer angemessenen Frist, bevor die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 4 oder nach Artikel 7 erlassen hat, zurücknehmen.
- (2) In Fällen, in denen die Kommission das förmliche Prüfverfahren eingeleitet hat, wird dieses eingestellt.

Artikel 9

Widerruf einer Entscheidung

Die Kommission kann, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, eine nach Artikel 4 Absätze 2 oder 3 oder nach Artikel 7 Absätze 2, 3 oder 4 erlassene Entscheidung widerrufen, wenn diese auf während des Verfahrens übermittelten unrichtigen Informationen beruht, die ein für die Entscheidung ausschlaggebender Faktor waren. Vor dem Widerruf einer Entscheidung und dem Erlaß einer neuen Entscheidung eröffnet die Kommission das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 4 Absatz 4. Die Artikel 6, 7 und 10, Artikel 11 Absatz 1 sowie die Artikel 13, 14 und 15 gelten entsprechend.

KAPITEL III

VERFAHREN BEI RECHTSWIDRIGEN BEIHILFEN

Artikel 10

Prüfung, Auskunftsersuchen und Anordnung zur Auskunftserteilung

- (1) Befindet sich die Kommission im Besitz von Informationen gleich welcher Herkunft über angebliche rechtswidrige Beihilfen, so prüft sie diese Informationen unverzüglich.
- (2) Gegebenenfalls verlangt die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat Auskünfte. In diesem Fall gelten Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Werden von dem betreffenden Mitgliedstaat trotz eines Erinnerungsschreibens nach Artikel 5 Absatz 2 die verlangten Auskünfte innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so fordert die Kommission die Auskünfte durch Entscheidung an (nachstehend "Anordnung zur Auskunftserteilung" genannt). Die Entscheidung bezeichnet die angeforderten Auskünfte und legt eine angemessene Frist zur Erteilung dieser Auskünfte fest.

Artikel 11

Anordnung zur Aussetzung oder einstweiligen Rückforderung der Beihilfe

- (1) Die Kommission kann, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, eine Entscheidung erlassen, mit der dem Mitgliedstaat aufgegeben wird, alle rechtswidrigen Beihilfen so lange auszusetzen, bis die Kommission eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erlassen hat (nachstehend "Aussetzungsanordnung" genannt).
- (2) Die Kommission kann, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, eine Entscheidung erlassen, mit der dem Mitgliedstaat aufgegeben wird, alle rechtswidrigen Beihilfen einstweilig zurückzufordern, bis die Kommission eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erlassen hat (nachstehend "Rückforderungsanordnung" genannt), sofern folgende Kriterien erfüllt sind:
- Nach geltender Praxis bestehen hinsichtlich des Beihilfecharakters der betreffenden Maßnahme keinerlei Zweifel, und
- ein Tätigwerden ist dringend geboten, und
- ein erheblicher und nicht wiedergutzumachender Schaden für einen Konkurrenten ist ernsthaft zu befürchten.

Die Rückforderung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 14 Absätze 2 und 3. Nachdem die Beihilfe wieder eingezogen worden ist, erläßt die Kommission eine Entscheidung innerhalb der für angemeldete Beihilfen geltenden Fristen.

Die Kommission kann den Mitgliedstaat ermächtigen, die Rückerstattung der Beihilfe mit der Zahlung einer Rettungsbeihilfe an das betreffende Unternehmen zu verbinden.

Dieser Absatz gilt nur für die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährten rechtswidrigen Beihilfen.

Artikel 12

Nichtbefolgung einer Anordnung

Kommt der betreffende Mitgliedstaat einer Aussetzungsoder Rückforderungsanordnung nicht nach, so kann die Kommission die Prüfung aufgrund der ihr vorliegenden Informationen fortsetzen sowie den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unmittelbar mit der Angelegenheit befassen und um die Feststellung ersuchen, daß die Nichtbefolgung der Anordnung einen Verstoß gegen den Vertrag darstellt.

Artikel 13

Entscheidungen der Kommission

- (1) Nach Prüfung einer etwaigen rechtswidrigen Beihilfe ergeht eine Entscheidung nach Artikel 4 Absätze 2, 3 oder 4. Bei Entscheidungen zur Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens wird das Verfahren durch eine Entscheidung nach Artikel 7 abgeschlossen. Bei Nichtbefolgung der Anordnung zur Auskunftserteilung wird die Entscheidung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen erlassen.
- (2) Bei etwaigen rechtswidrigen Beihilfen ist die Kommission unbeschadet des Artikels 11 Absatz 2 nicht an die in Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 7 Absätze 6 und 7 genannte Frist gebunden.
- (3) Artikel 9 gilt entsprechend.

Artikel 14

Rückforderung von Beihilfen

- (1) In Negativentscheidungen hinsichtlich rechtswidriger Beihilfen entscheidet die Kommission, daß der betreffende Mitgliedstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern (nachstehend "Rückforderungsentscheidung" genannt). Die Kommission verlangt nicht die Rückforderung der Beihilfe, wenn dies gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstoßen würde.
- (2) Die aufgrund einer Rückforderungsentscheidung zurückzufordernde Beihilfe umfaßt Zinsen, die nach einem von der Kommission festgelegten angemessenen Satz berechnet werden. Die Zinsen sind von dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung zahlbar.
- (3) Unbeschadet einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 185 des Vertrags erfolgt die Rückforderung unverzüglich und nach den Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats, sofern hierdurch die sofortige und tatsächliche Vollstreckung der Kommissionsentscheidung ermöglicht wird. Zu diesem Zweck unternehmen die betreffenden Mitgliedstaaten im Fall eines Verfahrens vor nationalen Gerichten unbeschadet des Gemeinschaftsrechts alle in ihren jeweiligen Rechtsordnungen verfügbaren erforderlichen Schritte einschließlich vorläufiger Maßnahmen.

Artikel 15

Frist

- (1) Die Befugnisse der Kommission zur Rückforderung von Beihilfen gelten für eine Frist von zehn Jahren.
- (2) Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger entweder als Einzelbeihilfe oder im Rahmen einer Beihilferegelung gewährt wird. Jede Maßnahme, die die Kommission oder

ein Mitgliedstaat auf Antrag der Kommission bezüglich der rechtswidrigen Beihilfe ergreift, stellt eine Unterbrechung der Frist dar. Nach jeder Unterbrechung läuft die Frist von neuem an. Die Frist wird ausgesetzt, solange die Entscheidung der Kommission Gegenstand von Verhandlungen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist.

(3) Jede Beihilfe, für die diese Frist ausgelaufen ist, gilt als bestehende Beihilfe.

KAPITEL IV

VERFAHREN BEI MISSBRÄUCHLICHER ANWEN-DUNG VON BEIHILFEN

Artikel 16

Mißbräuchliche Anwendung von Beihilfen

Unbeschadet des Artikels 23 kann die Kommission bei mißbräuchlicher Anwendung von Beihilfen das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 4 Absatz 4 eröffnen, wobei die Artikel 6, 7, 9 und 10 sowie Artikel 11 Absatz 1 und die Artikel 12, 13, 14 und 15 entsprechend gelten.

KAPITEL V

VERFAHREN BEI BESTEHENDEN BEIHILFEREGE-LUNGEN

Artikel 17

Zusammenarbeit nach Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags

- (1) Für die Überprüfung bestehender Beihilferegelungen in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat holt die Kommission nach Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags bei diesem alle erforderlichen Auskünfte ein.
- (2) Gelangt die Kommission zur vorläufigen Auffassung, daß eine bestehende Beihilferegelung nicht oder nicht mehr mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, so setzt sie den betreffenden Mitgliedstaat hiervon in Kenntnis und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist verlängern.

Artikel 18

Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen

Gelangt die Kommission aufgrund der von dem betreffenden Mitgliedstaat nach Artikel 17 übermittelten Auskünfte zu dem Schluß, daß die bestehende Beihilferegelung mit dem Gemeinsamen Markt nicht oder nicht

mehr vereinbar ist, so schlägt sie dem betreffenden Mitgliedstaat zweckdienliche Maßnahmen vor. Der Vorschlag kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) inhaltliche Änderung der Beihilferegelung oder
- b) Einführung von Verfahrensvorschriften oder
- c) Abschaffung der Beihilferegelung.

Artikel 19

Rechtsfolgen eines Vorschlags zweckdienlicher Maßnahmen

- (1) Wenn der betreffende Mitgliedstaat den vorgeschlagenen Maßnahmen zustimmt und die Kommission hiervon in Kenntnis setzt, hält die Kommission dies fest und unterrichtet den Mitgliedstaat hiervon. Der Mitgliedstaat ist aufgrund seiner Zustimmung verpflichtet, die zweckdienlichen Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Wenn der betreffende Mitgliedstaat den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zustimmt und die Kommission trotz der von dem Mitgliedstaat vorgebrachten Argumente weiterhin die Auffassung vertritt, daß diese Maßnahmen notwendig sind, so leitet sie das Verfahren nach Artikel 4 Absatz 4 ein. Die Artikel 6, 7 und 9 gelten entsprechend.

KAPITEL VI

BETEILIGTE

Artikel 20

Rechte der Beteiligten

- (1) Jeder Beteiligte kann nach der Entscheidung der Kommission zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens eine Stellungnahme nach Artikel 6 abgeben. Jeder Beteiligte, der eine solche Stellungnahme abgegeben hat, und jeder Empfänger einer Einzelbeihilfe erhält eine Kopie der von der Kommission gemäß Artikel 7 getroffenen Entscheidung.
- (2) Jeder Beteiligte kann der Kommission Mitteilung über mutmaßlich rechtswidrige Beihilfen und über eine mutmaßlich mißbräuchliche Anwendung von Beihilfen machen. Bestehen für die Kommission in Anbetracht der ihr vorliegenden Informationen keine ausreichenden Gründe, zu dem Fall eine Auffassung zu vertreten, so unterrichtet sie den betreffenden Beteiligten hiervon. Trifft die Kommission in einem Fall, zu dem ihr eine solche Mitteilung zugegangen ist, eine Entscheidung, so übermittelt sie dem betreffenden Beteiligten eine Kopie der Entscheidung.
- (3) Jeder Beteiligte erhält auf Antrag eine Kopie jeder nach den Artikeln 4 und 7, nach Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 getroffenen Entscheidung.

KAPITEL VII

ÜBERWACHUNG

Artikel 21

Jahresberichte

- (1) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission Jahresberichte über alle bestehenden Beihilferegelungen, für die keine besonderen Berichterstattungspflichten aufgrund einer mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 4 auferlegt wurden.
- (2) Versäumt es der betreffende Mitgliedstaat trotz eines Erinnerungsschreibens, einen Jahresbericht zu übermitteln, so kann die Kommission hinsichtlich der betreffenden Beihilferegelung nach Artikel 18 verfahren.

Artikel 22

Nachprüfung vor Ort

- (1) Hat die Kommission ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Einhaltung einer Entscheidung, keine Einwände zu erheben, einer Positiventscheidung oder einer mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidung in bezug auf Einzelbeihilfen, so gestattet der betreffende Mitgliedstaat, nachdem er Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat, der Kommission eine Nachprüfung vor Ort.
- (2) Die von der Kommission beauftragten Bediensteten verfügen über folgende Befugnisse, um die Einhaltung der betreffenden Entscheidung zu überprüfen:
- a) Sie dürfen alle Räumlichkeiten und Grundstücke des betreffenden Unternehmens betreten;
- b) sie dürfen mündliche Erklärungen an Ort und Stelle anfordern;
- c) sie dürfen die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen prüfen sowie Kopien anfertigen oder verlangen.

Die Kommission wird gegebenenfalls von unabhängigen Sachverständigen unterstützt.

- (3) Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat rechtzeitig schriftlich von der Nachprüfung vor Ort und nennt die von ihr beauftragten Bediensteten und Sachverständigen. Erhebt der betreffende Mitgliedstaat ordnungsgemäß begründete Einwände gegen die Wahl der Sachverständigen durch die Kommission, so werden die Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat ernannt. Die mit der Nachprüfung vor Ort beauftragten Bediensteten und Sachverständigen legen einen schriftlichen Prüfungsauftrag vor, in dem Gegenstand und Zweck der Nachprüfung bezeichnet werden.
- (4) Bedienstete des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, können der Nachprüfung beiwohnen.

- (5) Die Kommission übermittelt dem Mitgliedstaat eine Kopie aller Berichte, die aufgrund der Nachprüfung erstellt wurden.
- (6) Widersetzt sich ein Unternehmen einer durch eine Kommissionsentscheidung nach diesem Artikel angeordneten Nachprüfung, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat den Bediensteten und Sachverständigen der Kommission die erforderliche Unterstützung, damit diese ihre Nachprüfung durchführen können. Zu diesem Zweck ergreifen die Mitgliedstaaten nach Anhörung der Kommission innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung alle erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 23

Nichtbefolgung von Entscheidungen und Urteilen

- (1) Kommt der betreffende Mitgliedstaat mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidungen oder Negativentscheidungen, insbesondere in den in Artikel 14 genannten Fällen, nicht nach, so kann die Kommission nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unmittelbar anrufen.
- (2) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß der betreffende Mitgliedstaat einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nicht nachgekommen ist, so kann sie in der Angelegenheit nach Artikel 171 des Vertrags weiter verfahren.

KAPITEL VIII

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Artikel 24

Berufsgeheimnis

Die Kommission und die Mitgliedstaaten, ihre Beamten und anderen Bediensteten, einschließlich der von der Kommission ernannten unabhängigen Sachverständigen, geben unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung erhalten haben, nicht preis.

Artikel 25

Entscheidungsempfänger

Entscheidungen nach den Kapiteln II, III, IV, V und VII sind an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet. Die Kommission teilt dem betreffenden Mitgliedstaat diese Entscheidungen unverzüglich mit und gibt ihm Gelegenheit, der Kommission mitzuteilen, welche Informationen seiner Ansicht nach unter das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis fallen.

Artikel 26

Veröffentlichung der Entscheidungen

- (1) Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Zusammenfassung ihrer Entscheidungen nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1. In dieser Zusammenfassung wird darauf hingewiesen, daß eine Kopie der Entscheidung in ihrer/ihren verbindlichen Sprachfassung/en erhältlich ist.
- (2) Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ihre Entscheidungen nach Artikel 4 Absatz 4 in der jeweiligen verbindlichen Sprachfassung. In den Amtsblättern, die in einer anderen Sprache als derjenigen der verbindlichen Sprachfassung erscheinen, wird die verbindliche Sprachfassung zusammen mit einer aussagekräftigen Zusammenfassung in der Sprache des jeweiligen Amtsblatts veröffentlicht.
- (3) Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ihre Entscheidungen nach Artikel 7.
- (4) In Fällen, in denen Artikel 4 Absatz 6 oder Artikel 8 Absatz 2 anwendbar sind, wird eine kurze Mitteilung im Amtshlatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
- (5) Der Rat kann einstimmig beschließen, Entscheidungen nach Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrags im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Artikel 27

Durchführungsvorschriften

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 29 Durchführungsvorschriften zu Form, Inhalt und anderen Einzelheiten der Anmeldungen und Jahresberichte, zu den Einzelheiten und zur Berechnung der Fristen sowie zu den Zinsen nach Artikel 14 Absatz 2 erlassen.

Artikel 28

Beratender Ausschuß für staatliche Beihilfen

Es wird ein Beratender Ausschuß für staatliche Beihilfen, nachstehend "Ausschuß" genannt, eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 29

Konsultierung des Ausschusses

- (1) Die Kommission konsultiert den Ausschuß vor dem Erlaß von Durchführungsvorschriften nach Artikel 27.
- (2) Die Konsultierung des Ausschusses erfolgt im Rahmen einer Tagung, die von der Kommission einberufen wird. Der Einberufung sind die zu prüfenden Entwürfe und Dokumente beigefügt. Die Tagung findet frühestens zwei Monate nach Übermittlung der Einberufung statt. Diese Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zur treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt gegebenenfalls nach Abstimmung seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.
- (4) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Der Ausschuß kann empfehlen, daß diese Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.
- (5) Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1999.

Im Namen des Rates Der Präsident G. VERHEUGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 660/1999 DES RATES

vom 22. März 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 und zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 1999, 2000 und 2001

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1, Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die in Belgien, Deutschland, Frankreich und Österreich angebauten Sortengruppen flue-cured, light aircured and dark air-cured wird ein zusätzlicher Betrag gewährt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1636/98 hat der Rat beschlossen, diesen Betrag von 50 % auf 65 % der Differenz gegenüber der Ernte 1992 zu erhöhen. Diese Erhöhung ist auf der Grundlage der Differenz zwischen der für die Ernte 1998 und der für die Ernte 1992 gewährten Prämie für diese Tabaksorten zu berechnen. Der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 entspricht nicht diesem Ziel. Daher ist Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 entsprechend zu ändern.

Die Höhe der Prämien muß unter Berücksichtigung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt werden, insbesondere um der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Bei der Festsetzung der Prämien sind die bisherigen und voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten der verschiedenen Tabaksorten unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu berücksichtigen. Im Interesse der Stabilität des Sektors empfiehlt es sich, die Höhe der Prämien für drei aufeinanderfolgende Ernten festzusetzen und sie an die für die drei Ernten 1999, 2000 und 2001 festgelegten Garantieschwellen zu binden.

Gemäß Artikel 8 Unterabsatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 sind die Garantieschwellen für drei Ernten ab der Ernte 1999 für jede Sortengruppe auf die Erzeugermitgliedstaaten zu verteilen.

Die Höhe der Garantieschwellen ist für die drei Ernten 1999, 2000 und 2001 festzusetzen, wobei insbesondere den Marktbedingungen sowie den sozioökonomischen und agronomischen Bedingungen der betreffenden Erzeugungsgebiete Rechnung zu tragen ist. Diese Festsetzung muß so rechtzeitig stattfinden, daß die Erzeuger ihre Erzeugung für die genannten Ernten planen können.

In Anbetracht der Erhöhung der zusätzlichen Beträge für die in Belgien, Deutschland, Frankreich und Österreich angebauten Sortengruppen flue-cured, light air-cured und dark air-cured empfiehlt es sich, die Garantieschwellen dieser Mitgliedstaaten zu senken, damit der Grundsatz der Haushaltsneutralität eingehalten wird.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten für die Erzeugung und die Aufteilung der Quoten nach Mitgliedstaaten ist dafür zu sorgen, daß die Quoten für Sorten mit gesicherten Absatzmöglichkeiten und hohen Marktpreisen schrittweise angehoben und die Quoten für Sorten mit geringeren Absatzmöglichkeiten und niedrigen Marktpreisen im Ausgleich gesenkt werden.

Diese Maßnahmen sind baldmöglichst anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 erhält folgende Fassung:

Für die in Belgien, Deutschland, Frankreich und Österreich angebauten Sortengruppen flue-cured, light air-cured und dark air-cured wird jedoch ein zusätzlicher Betrag gewährt. Dieser Betrag ist gleich 65 % der Differenz zwischen der für die Ernte 1998 und der für die Ernte 1992 gewährten Prämie für diese Tabaksorten."

Artikel 2

Für die Ernten 1999, 2000 und 2001 werden die Prämien für jede Rohtabakgruppe und die zusätzlichen Beträge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 in Anhang I dieser Verordnung festgesetzt.

⁽¹) ABl. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1636/98 (ABl. L 210 vom 20. 7. 1998, S. 23.) ABI. C 361 vom 24. 11. 1998, S. 16.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 11. März 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 5. Februar 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)

Artikel 3

Für die Ernten 1999, 2000 und 2001 werden die in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 genannten Garantieschwellen je Sortengruppe und je Mitgliedstaat in Anhang II dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. VERHEUGEN

ANHANG I

PRÄMIEN FÜR TABAKBLÄTTER DER ERNTEN 1999, 2000 und 2001

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
	Flue-cured	Light air-cured	Dark air-cured	Fire-cured	Sun-cured	Basmas	Katerini	Kaba Koulak
EUR/kg	2,98062	2,38423	2,38423	2,62199	2,38423	4,12957	3,50395	2,50377

ZUSÄTZLICHE BETRÄGE

Sorten	EUR/kg
Badischer Geudertheimer, Pereg, Korso	0,5509
Badischer Burley E und Hybriden	0,8822
Virgin D und Hybriden, Virginia und Hybriden	0,5039
Paraguay und Hybriden, Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	0,4112

ANHANG II

GARANTIESCHWELLEN FÜR 1999

	I	II	III	IV	V		Andere		
	Flue-cured	Light air-cured	Dark air-cured	Fire-cured	Sun-cured	VI Basmas	VII Katerini	VIII Kaba Koulak	Insgesamt
Italien	48 125	46 655	18 056	7 173	12 000		500		132 509
Griechenland	30 700	12 400			14 800	26 100	22 250	20 407	126 657
Spanien	29 000	2 470	10 800	30					42 300
Portugal	5 500	1 200							6 700
Frankreich	9 500	8 300	8 548						26 348
Deutschland	3 000	4 125	4 500						11 625
Belgien		191	1 662						1 853
Österreich	30	446	100						576
	125 855	75 787	43 666	7 203	26 800	26 100	22 750	20 407	348 568

GARANTIESCHWELLEN FÜR 2000

	I	II	III	IV	V		Andere		
	Flue-cured	Light air-cured	Dark air-cured	Fire-cured	Sun-cured	VI Basmas	VII Katerini	VIII Kaba Koulak	Insgesamt
Italien	48 500	47 000	17 900	6 965	10 100		1 500		131 965
Griechenland	31 200	12 400			12 640	26 330	22 750	20 788	126 108
Spanien	29 000	2 470	10 800	30					42 300
Portugal	5 500	1 200							6 700
Frankreich	9 500	8 300	8 548						26 348
Deutschland	3 000	4 125	4 500						11 625
Belgien		191	1 662						1 853
Österreich	30	446	100						576
	126 730	76 132	43 510	6 995	22 740	26 330	24 250	20 788	347 475

GARANTIESCHWELLEN FÜR 2001

	I	II	III	IV	V		Andere		
	Flue-cured	Light air-cured	Dark air-cured	Fire-cured	Sun-cured	VI Basmas	VII Katerini	VIII Kaba Koulak	Insgesamt
Italien	48 500	47 000	17 900	6 965	10 100		1 500		131 965
Griechenland	31 900	12 400			11 000	26 330	23 270	20 788	125 688
Spanien	29 000	2 470	10 800	30					42 300
Portugal	5 500	1 200							6 700
Frankreich	9 500	8 300	8 548						26 348
Deutschland	3 000	4 125	4 500						11 625
Belgien		191	1 662						1 853
Österreich	30	446	100						576
	127 430	76 132	43 510	6 995	21 100	26 330	24 770	20 788	347 055

VERORDNUNG (EG) Nr. 661/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66. (2) ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

zu der Verordnung der Kommission vom 26. März 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	86,0
	204	45,4
	212	44,2
	999	58,5
0707 00 05	068	110,5
	999	110,5
0709 10 00	220	173,3
	999	173,3
0709 90 70	052	97,9
	204	157,1
	999	127,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	50,5
,	204	45,3
	212	45,1
	220	38,2
	600	73,1
	624	48,8
	999	50,2
0805 30 10	052	37,8
	600	81,9
	999	59,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	106,9
	388	79,0
	400	83,6
	404	96,3
	508	80,9
	512	79,7
	524	68,3
	528	68,9
	720	82,5
	999	82,9
0808 20 50	052	133,1
	388	65,1
	512	65,8
	528	66,2
	624	74,4
	720	69,3
	999	79,0

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABI. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code "999" steht für "Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 662/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 430/ 1999 (4), enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/ 92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

^(*) ABI. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1. (*) ABI. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23. (*) ABI. L 52 vom 27. 2. 1999, S. 18.

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in EUR/t)

	Beihilfe für die Lieferung								
Erzeugnis (KN-Code)	Bestimmung								
(KN-Code)	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion					
Weichweizen (1001 90 99)	39,00	39,00	39,00	42,00					
Gerste (1003 00 90)	58,00	58,00	58,00	61,00					
Mais (1005 90 00)	50,00	50,00	50,00	53,00					
Hartweizen (1001 10 00)	12,00	12,00	12,00	16,00					

VERORDNUNG (EG) Nr. 663/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 431/ 1999 (4), enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die

Beihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²) ABI. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1. (³) ABI. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26. (⁴) ABI. L 52 vom 27. 2. 1999, S. 20.

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

		(in EUR/t)
	Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	36,00
Gerste	(1003 00 90)	55,00
Mais	(1005 90 00)	47,00
Hartweizen	(1001 10 00)	8,00
Hafer	(1004 00 00)	63,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 664/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98 (2), insbesondere auf Artikel

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 432/ 1999 (4), enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

⁽¹⁾ ABI. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

^(*) ABI. L 76 vom 13. 3. 1998, S. 6. (*) ABI. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28. (*) ABI. L 52 vom 27. 2. 1999, S. 22.

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)		Beihilfe für die Lieferung		
		Bestimmungsland		
		Azoren	Madeira	
Weichweizen	(1001 90 99)	36,00	36,00	
Gerste	(1003 00 90)	55,00	55,00	
Mais	(1005 90 00)	47,00	47,00	
Hartweizen	(1001 10 00)	8,00	8,00	

VERORDNUNG (EG) Nr. 665/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreideund Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2547/98 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 (4), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5) ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis

zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

ABI. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. ABI. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

ABI. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1999 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(EUR/t)

	(EUK/I)
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	33,00
1002 00 00 9000	71,50
1003 00 90 9000	52,00
1004 00 00 9400	60,00
1005 90 00 9000	44,00
1006 30 92 9100	142,00
1006 30 92 9900	142,00
1006 30 94 9100	142,00
1006 30 94 9900	142,00
1006 30 96 9100	142,00
1006 30 96 9900	142,00
1006 30 98 9100	142,00
1006 30 98 9900	142,00
1006 30 65 9900	142,00
1006 40 00 9000	_
1007 00 90 9000	44,00
1101 00 15 9100	45,25
1101 00 15 9130	45,25
1102 20 10 9200	62,45
1102 20 10 9400	53,53
1102 30 00 9000	_
1102 90 10 9100	68,63
1103 11 10 9200	30,00
1103 11 90 9200	30,00
1103 13 10 9100	80,30
1103 14 00 9000	_
1104 12 90 9100	94,90
1104 21 50 9100	91,50
	I

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 666/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission (3) hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Da nach einigen Bestimmungen 2 542 t Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98 (5), angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeän-

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlizenzen mit Erstattung begrenzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 2 542 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 29. März 1999 in Kraft.

⁽¹) ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18. (²) ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

ABI. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11. ABI. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlizenzen

		(EUR/t)			(EUR/t)
Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 20 11 9000	01	87,00	1006 30 65 9900	01	109,00
1006 20 13 9000	01	87,00		04	_
1006 20 15 9000	01	87,00	1007 20 77 0100	05	11500
1006 20 17 9000	_	_	1006 30 67 9100	03	115,00
1006 20 92 9000	01	87,00	1006 30 67 9900	_	_
1006 20 94 9000	01	87,00			
1006 20 96 9000	01	87,00	1006 30 92 9100	01	109,00
1006 20 98 9000	_	_		02 03	_
1006 30 21 9000	01	87,00		03	
1006 30 23 9000	01	87,00		05	115,00
1006 30 25 9000	01	87,00	100 (20 02 0000	0.1	100.00
1006 30 27 9000	_	_	1006 30 92 9900	01 04	109,00
1006 30 42 9000	01	87,00		0.1	
1006 30 44 9000	01	87,00	1006 30 94 9100	01	109,00
1006 30 46 9000	01	87,00		02	_
1006 30 48 9000	_	_		03 04	_
1006 30 61 9100	01	109,00		05	115,00
	02	_			
	03 04		1006 30 94 9900	01 04	109,00
	05	115,00		U T	
1006 30 61 9900	01	109,00	1006 30 96 9100	01	109,00
	04	_		02	_
1006 30 63 9100	01	109,00		03 04	
	02 03	_		05	115,00
	04	_			·
	05	115,00	1006 30 96 9900	01	109,00
1006 30 63 9900	01	109,00		04	_
1006 20 65 0100	04		1006 30 98 9100	05	115,00
1006 30 65 9100	01 02	109,00	1000000303100	00	110,00
	03	_	1006 30 98 9900	_	_
	04		1006 10 00 000		
	05	115,00	1006 40 00 9000	_	_

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

⁰¹ Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia; die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 1 922 t vollständig geschliffenem Reis,

⁰² die Zonen I, II, III, VI,

⁰³ die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar,

⁰⁴ die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,

⁰⁵ Ceuta und Melilla; die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 620 t.

VERORDNUNG (EG) Nr. 667/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 (2), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 825/ 98 (4), enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

^{(&}lt;sup>2</sup>) ABI. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1. (³) ABI. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23. (⁴) ABI. L 117 vom 21. 4. 1998, S. 5.

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1999 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung
Geschliffener Reis (1006 30)	123,00
Bruchreis (1006 40)	27,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 668/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/ 96 (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/ 93 (4), enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission

vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94 (6), erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²) ABI. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1. (³) ABI. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6. (4) ABI. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABI. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1999 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in EUR/t)

	Beihilfe für	Beihilfe für die Lieferung Bestimmungsland		
Erzeugnis (KN-Code)	Bestimn			
	Azoren	Madeira		
Geschliffener Reis (1006 30)	123,00	123,00		

VERORDNUNG (EG) Nr. 669/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2565/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2565/98 der Kommission (3) wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (5), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2565/98 genannten Ausschreibung anhand der vom 22. bis zum 25. März 1999 eingereichten Angebote auf 155,00 EUR je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

ABI. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18. ABI. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

^(*) ABI. L 320 vom 28. 11. 1998, S. 46. (*) ABI. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25. (*) ABI. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 670/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2566/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2566/98 der Kommission (3) wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (5), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,

dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2566/98 genannten Ausschreibung anhand der vom 22. bis zum 25. März 1999 eingereichten Angebote auf 320,00 EUR je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

ABI. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18. ABI. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

^(*) ABI. L 320 vom 28. 11. 1998, S. 49. (*) ABI. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25. (*) ABI. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 671/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2564/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2564/98 der Kommission (3) wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (5), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2564/98 genannten Ausschreibung anhand der vom 22. bis zum 25. März 1999 eingereichten Angebote auf 125,00 EUR je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

ABI. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18. ABI. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

^(*) ABI. L 320 vom 28. 11. 1998, S. 43. (*) ABI. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25. (*) ABI. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 672/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 200. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (²), insbesondere auf Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 (⁴), führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 200. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

Höchstbeihilfe: 117 EUR/100 kg,
Bestimmungssicherheit: 129 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABI. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21. 1. 1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 673/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 durchgeführten 236. Einzelausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1587/96 (²), insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 (†), wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchst-

ankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 durchgeführte 236. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 23. März 1999 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABI, L 206 vom 16, 8, 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABI. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27. (4) ABI. L 16 vom 21. 1. 1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 674/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 28. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (²), insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 6 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 494/1999 (⁴), verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett fest-

gesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 28. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABI. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3. (4) ABI. L 59 vom 6. 3. 1999, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. März 1999 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 28. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		В	
Verarbeitungsweise		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	
Mindest- verkaufs- preis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	_	_	_	_
		Butterfett	_	_	_	_
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	_	_	_	_
		Butterfett	_	_	_	_
Beihilfe- höchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	95	91
	Butter < 82 %		_	88	_	88
	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		_	_	40	38
Verar- beitungs- sicherheit	Butter		105	_	105	_
	Butterfett		129	_	129	_
	Rahm				44	_

VERORDNUNG (EG) Nr. 675/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1394/98 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen gemäß dem Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für die Belieferung des Archipels mit Zuchtkaninchen mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft gewährten Mengen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1394/98 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 457/1999 (4), festgesetzt.

Die Bedarfsvorausschätzung kann während des betreffenden Wirtschaftsjahres der Bedarfsentwicklung angepaßt werden. Die Angaben der zuständigen Behörden rechtfertigen eine Erhöhung der Anzahl Zuchtkaninchen für das Wirtschaftsjahr 1998/99. Die für die Kanarischen Inseln für diese Tiere festgelegte Bedarfsvorausschätzung sollte deshalb angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier-

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1394/98 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABI. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1. (3) ABI. L 187 vom 1. 7. 1998, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 55 vom 3. 3. 1999, S. 6.

ANHANG

Belieferung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammenden Zuchtkaninchen in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl	Beihilfe (EUR/Stück)
ex 0106 00 10	Zuchtkaninchen — reine Linien und Großeltern — Eltern	2 750 6 000	30 24

VERORDNUNG (EG) Nr. 676/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 785/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1347/95 (2), insbesondere auf Artikel

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 785/95 der Kommission vom 6. April 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1794/ 97 (4), darf bei der Trocknung von Frischfutter die Temperatur beim Lufteintritt nicht unter 93 °C liegen.

Zahlreiche Forschungsprojekte und wissenschaftliche Studien haben gezeigt, daß durch Trocknen von Frischfutter bei hohen Temperaturen der Nährwert eines hochwertigen Erzeugnisses und insbesondere dessen Beta-Karotin-Gehalt erhalten werden können.

Die Lage auf dem Trockenfuttermarkt ist durch sinkende Verkaufspreise und eine steigende Erzeugung gekennzeichnet, so daß dafür Sorge zu tragen ist, daß ein unter vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen erzeugtes Enderzeugnis von hohem Nährwert angeboten wird, für das die Beihilfen zu den Verarbeitungskosten gerechtfertigt sind. Dies kann durch eine Vereinheitlichung des Hochtemperatur-Trocknungsverfahrens erreicht werden.

Die große Mehrheit der Unternehmen stellt Trockenfutter bereits bei hohen Temperaturen her. Es ist daher angezeigt, die Anlagen, die noch mit einer Lufteintrittstemperatur von 93 °C arbeiten, innerhalb einer angemessenen Frist auf das allgemein übliche Verfahren umzurüDie dazu erforderlichen technischen Änderungen machen es unerläßlich, daß die Zulassung der Unternehmen durch die zuständige Behörde bestätigt wird.

In bestimmten Mitgliedstaaten werden derzeit noch einige wenige Bandtrockner mit einer Lufteintrittstemperatur von 110 °C verwendet. Es handelt sich um kleine Anlagen mit geringer Kapazität, bei denen die Erhöhung der Betriebstemperatur eine radikale Veränderung der technischen Merkmale erforderlich machen würde. Für diese Anlagen wird daher eine Ausnahme von der Bedingung der Mindesttrocknungstemperatur von 350 °C gewährt, wobei jedoch für neue Anlagen dieser Art nach Beginn des Wirtschaftsjahres 1999/2000 keine Zulassungen mehr erteilt werden.

Gemäß Artikel 15 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 785/95 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Flächen und Mengen mit, für die Lieferverträge und Erklärungen vorgelegt wurden. Diese Angaben haben sich in vielen Fällen als widersprüchlich und unbefriedigend erwiesen und sollten daher nicht mehr übermittelt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Trockenfutter hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 785/95 wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:
 - Lufttemperatur beim Lufteintritt nicht unter 350 °C. Diese Anforderung gilt jedoch nicht für Bandtrockner mit einer Lufteintrittstemperatur von mindestens 110 °C, die vor dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 zugelassen wurden."
- 2. Artikel 15 Buchstabe b) wird gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 21. 3. 1995, S. 1.

⁽²⁾ ABI. L 131 vom 15. 6. 1995, S. 1. (3) ABI. L 79 vom 7. 4. 1995, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 255 vom 18. 9. 1997, S. 12.

- (1) Die nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 1 notwendigen technischen Veränderungen der Trocknungsanlagen werden unbeschadet der Verpflichtung durchgeführt, die zuständige Behörde innerhalb der Frist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 785/95 zu benachrichtigen, um die Bestätigung der Zulassung zu erhalten.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum 15. Mai 1999 die Liste der Band-

trockner, für die vor Beginn des Wirtschaftsjahres 1999/2000 eine Zulassung erteilt wurde, und auf die somit die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 Absatz 1 angewandt werden kann.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, mit Ausnahme von Artikel 1 Absatz 1, der ab dem 1. April 2000 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

VERORDNUNG (EG) Nr. 677/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2789/98 zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98 der Kommission (2), insbesondere auf die Artikel 9, 13 und 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2789/98 der Kommission (3) wurde vorübergehend abgewichen von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2648/98 (5), mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch.

Die Gründe, welche die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung und die Ausdehnung der Abweichung von Artikel 10 Absatz 5 auf Erzeugnisse des KN-Codes 0202 zur Folge hatten, bestehen weiter. Die Gültigkeitsdauer der Verordnung (EG) Nr. 2789/98 ist deshalb zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2789/98 wird das Datum "31. März 1999" durch "30. Juni 1999" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

ABI. L 347 vom 23. 12. 1998, S. 33. ABI. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 335 vom 10. 12. 1998, S. 39.

VERORDNUNG (EG) Nr. 678/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Pecorino Romano

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 508/71 des Rates vom 8. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten (3) kann die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung namentlich für Käsesorten beschlossen werden, die aus Schafsmilch hergestellt werden und deren Reifungszeit mindestens sechs Monate beträgt, wenn ernste Störungen des Marktgleichgewichts durch eine saisonale Lagerung beseitigt oder vermindert werden können.

Das Produktionsvolumen des Käses Pecorino Romano ist saisonal unterschiedlich. Daraus ergibt sich zeitweilig die Anhäufung von Lagerbeständen, die schwer absetzbar sind und das Risiko eines Preisdrucks nach sich ziehen können. Es empfiehlt sich daher, für diese Mengen auf eine saisonale Lagerung zurückzugreifen, wodurch diese Lage verbessert werden kann, da den Erzeugern die notwendige Zeit gelassen wird, um Absatzmärkte zu finden.

Hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für diese Maßnahme empfiehlt es sich, die dafür vorgesehenen Höchstmengen sowie die Laufzeit der Verträge zu bestimmen anhand des tatsächlichen Bedarfs am Markt und der Lagerfähigkeit der jeweiligen Käsesorten. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bestimmungen des Lagervertrages über die Identifizierung des Käses und über die Kontrolle der Bestände, für die eine Beihilfe gewährt wird, festzulegen. Die Beihilfe muß unter Berücksichtigung der Lagerkosten und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise festgesetzt werden.

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 569/99 (5), ist der im Rahmen der Beihilfemaßnahmen für die private Lagerhaltung im Milchsektor anzuwendende Umrechnungskurs festgelegt.

Unter Berücksichtigung der mit der Kontrolle erworbenen Erfahrung sollten die diesbezüglichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der vorzulegenden Geschäftspapiere und der an Ort und Stelle durchzuführenden Überprüfungen, genauer gefaßt werden. Wegen dieser neuen Anforderungen sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, daß die Kontrollkosten ganz oder teilweise zu Lasten des Vertragsinhabers gehen.

Es empfiehlt sich sicherzustellen, daß die betreffenden Einlagerungen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die private Lagerhaltung von in der Gemeinschaft hergestelltem Käse der Sorte Pecorino Romano, der die in den Artikeln 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird eine Beihilfe für 15 000 Tonnen gewährt.

Artikel 2

- Die Interventionsstelle schließt nur dann einen Lagervertrag ab, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Käsepartie, die Gegenstand eines Lagervertrags ist, besteht aus mindestens zwei Tonnen.
- b) Der Käse ist mindestens 90 Tage vor dem im Vertrag angegebenen Einlagerungsdatum, jedoch nach dem 1. Oktober 1998, hergestellt worden.
- c) Der Käse ist einer Prüfung unterzogen worden, die ergeben hat, daß er die unter Buchstabe b) genannte Voraussetzung erfüllt und als Käse erster Qualität eingestuft werden kann.
- d) Der Lagerhalter verpflichtet sich,
 - die Zusammensetzung der unter Vertrag stehenden Partie während der Dauer des Lagervertrags nicht ohne Genehmigung der Interventionsstelle zu verändern. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingung hinsichtlich der je Partie festgesetzten Mindestmenge kann die Interventionsstelle die Änderung genehmigen, wenn sie sich aufgrund der Feststellung, daß die Verschlechterung seiner Qualität eine weitere Lagerung nicht zuläßt, auf die Auslagerung oder den Austausch dieses Käses beschränkt.

ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

^(*) ABI. L 58 vom 11. 3. 1971, S. 1. (*) ABI. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 48. (*) ABI. L 70 vom 17. 3. 1999, S. 12.

Im Fall der Auslagerung bestimmter Mengen

- i) gilt der Vertrag als nicht geändert, wenn die genannten Mengen mit Genehmigung der Interventionsstelle ausgetauscht werden;
- ii) gilt der Vertrag als von Anfang an über die verbliebene Menge abgeschlossen, wenn die genannten Mengen nicht ersetzt werden.

Die durch diese Änderung gegebenenfalls entstehenden Kontrollkosten gehen zu Lasten des Lagerhalters;

- Bestandsbücher zu führen und der Interventionsstelle jede Woche die Eingänge der Vorwoche sowie die voraussichtlichen Ausgänge zu melden.
- (2) Der Lagervertrag
- a) wird schriftlich geschlossen und legt den Beginn der vertraglichen Lagerung fest. Der frühestmögliche Termin ist der Tag nach der Einlagerung der Käsepartie, auf die sich der Vertrag bezieht;
- b) wird nach der Einlagerung der Käsepartie geschlossen, auf die sich der Vertrag bezieht, spätestens jedoch 40 Tage nach Beginn der vertraglichen Lagerung.

Artikel 3

- (1) Eine Beihilfe wird nur für Käse gewährt, der in der Zeit vom 15. April bis 31. Dezember 1999 eingelagert worden ist.
- (2) Es wird keine Beihilfe gewährt, wenn die vertragliche Lagerzeit weniger als 60 Tage beträgt.
- (3) Der Betrag der Beihilfe darf den einer vertraglichen Lagerzeit von 180 Tagen entsprechenden Betrag nicht überschreiten, wobei diese Lagerzeit vor dem 31. März 2000 beendet sein muß. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) erster Gedankenstrich kann der Lagerhalter nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums von 60 Tagen eine unter Vertrag stehende Partie ganz oder teilweise auslagern. Die Menge, die ausgelagert werden darf, beträgt mindestens 500 kg. Die Mitgliedstaaten können diese Menge jedoch bis auf zwei Tonnen erhöhen.

Der Tag des Beginns der Auslagerung der Käsepartie, die Gegenstand des Lagervertrags ist, gehört nicht zur vertraglichen Lagerzeit.

Artikel 4

- (1) Der Beihilfebetrag wird wie folgt festgesetzt:
- a) 100 Euro je Tonne für die Fixkosten;
- b) 0,35 Euro je Tonne je Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Lagerungskosten;
- c) 0,52 Euro je Tonne je Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Finanzkosten.

(2) Die Zahlung der Beihilfe erfolgt binnen einer Frist von höchstens 90 Tagen, die vom letzten Tag der vertraglichen Lagerhaltung an berechnet wird.

Artikel 5

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die im Hinblick auf die Beihilfezahlung zu erfüllenden Bedingungen eingehalten werden.
- (2) Der Vertragsinhaber hält für die mit der Kontrolle der Maßnahmen beauftragten einzelstaatlichen Behörden alle Unterlagen zur Verfügung, die es ihnen bezüglich der privat eingelagerten Erzeugnisse ermöglichen, insbesondere folgendes zu überprüfen:
- a) Eigentum zum Zeitpunkt der Einlagerung;
- b) Ursprung und Herstellungsdatum des Käses;
- c) Einlagerungstag;
- d) Vorhandensein im Lagerhaus;
- e) Tag der Auslagerung.
- (3) Der Vertragsinhaber oder gegebenenfalls an seiner Stelle der Geschäftsführer des Lagerhauses führt eine Bestandsbuchhaltung, die im Lagerhaus zur Verfügung zu stehen hat und der folgendes zu entnehmen ist:
- a) Kennzeichnung der privat eingelagerten Erzeugnisse nach den Vertragsnummern;
- b) Tag der Ein- und der Auslagerung;
- c) Anzahl der Teilstücke und ihr Gewicht je Partie;
- d) Stelle, an der die Erzeugnisse im Lagerhaus gelagert sind.
- (4) Die gelagerten Erzeugnisse müssen sich leicht identifizieren lassen und je Vertrag getrennt gelagert sein. Der unter den Vertrag fallende Käse wird besonders markiert.
- (5) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) nehmen die zuständigen Stellen bei der Einlagerung Kontrollen vor, um insbesondere die Beihilfefähigkeit der gelagerten Erzeugnisse sicherzustellen und einem Austausch von Erzeugnissen während der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer vorzubeugen.
- (6) Die mit der Kontrolle beauftragte einzelstaatliche Behörde überprüft
- a) ohne Vorankündigung das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus. Die entnommene Probe muß repräsentativ sein und sich auf mindestens 10 % der auf eine Beihilfemaßnahme zur privaten Lagerhaltung entfallenden Gesamtvertragsmenge erstrecken. Diese Überprüfung betrifft außerdem die Überprüfung der in Absatz 3 genannten Bestandsbuchhaltung, die Kontrolle des tatsächlichen Gewichts und die Art der Erzeugnisse sowie ihre Kennzeichnung. Die bezeichneten körperlichen Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 5 % der der Überprüfung ohne Vorankündigung unterzogenen Menge;

- b) das Vorhandensein der Erzeugnisse am Ende der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer.
- (7) Über die nach den Absätzen 5 und 6 durchgeführten Kontrollen ist ein Bericht zu erstellen, in dem folgendes anzugeben ist:
- Datum der Überprüfung;
- Dauer der Überprüfung;
- durchgeführte Maßnahmen.

Der Kontrollbericht muß von der zuständigen Person unterzeichnet und vom Vertragsinhaber und gegebenenfalls vom Geschäftsführer des Lagerhauses gegengezeichnet werden.

(8) Werden bei 5 % und mehr der einer Kontrolle unterzogenen Erzeugnismengen Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird die Kontrolle auf eine größere, von der zuständigen Stelle zu bestimmende Probe ausgedehnt.

Die Mitgliedstaaten teilen diese Fälle der Kommission innerhalb von vier Wochen mit.

(9) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Kontrollkosten ganz oder teilweise zu Lasten des Vertragsinhabers gehen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zum 15. Dezember 1999 mit:

- a) die Käsemengen, die Gegenstand von Lagerverträgen gewesen sind;
- b) gegebenenfalls die Mengen, für die die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Genehmigung erteilt worden ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 15. April 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

VERORDNUNG (EG) Nr. 679/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 671/97 (4), sind die Beihilfebeträge für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone aufgeführt. Diese Beträge müssen geändert werden, um der Entwicklung der Lagerkosten Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 erhält folgende Fassung:

- Der Beihilfebetrag für die private Lagerhaltung von Käse wird wie folgt festgesetzt:
- a) 100 EURO je Tonne für die Fixkosten,
- b) 0,35 EURO je Tonne und Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Lagerungskosten,
- c) ein für die Finanzkosten gewährter, in EURO je Tonne und Tag der vertraglichen Lagerhaltung ausgedrückter Betrag in Höhe von
 - 0,64 für Grana Padano,
 - 0,89 für Parmigiano-Reggiano,
 - 0,52 für Provolone."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt für die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossenen Lagerverträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABI. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21. (3) ABI. L 284 vom 1. 11. 1994, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 101 vom 18. 4. 1997, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 680/1999 DER KOMMISSION

vom 26. März 1999

über den Beschluß, den zur 220. Teilausschreibung im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eingereichten Angeboten nicht stattzugeben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2812/98 (4), wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 136/1999 (6), eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann bestimmt werden, der Ausschreibung nicht stattzugeben.

Nach Prüfung der für die 220. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sollte gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung und der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Ausschreibung nicht stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffneten 220. Teilausschreibung wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1999

ABI. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. ABI. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17. ABI. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

ABl. L 349 vom 24. 12. 1998, S. 47.

ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36. ABl. L 17 vom 22. 1. 1999, S. 26.

RICHTLINIE 1999/19/EG DER KOMMISSION

vom 18. März 1999

zur Änderung der Richtlinie 97/70/EG des Rates über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/70/EG des Rates vom 11. Dezember 1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr (1), insbesondere auf Artikel 8,

- in Erwägung nachstehender Gründe:
- (1) Die Kommission hat die das Kapitel IX betreffenden Bestimmungen des Anhangs II der Richtlinie im Hinblick auf deren Anwendung auf neue Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen 24 und 45 Meter überprüft und dabei der begrenzten Größe dieser Fahrzeuge und der Anzahl von Personen an Bord Rechnung getragen.
- (2) Die Überprüfung hat ergeben, daß im Bereich der Funkverbindung für Schiffe, die ausschließlich im Seegebiet A1 eingesetzt werden, ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet werden kann, wenn anstelle einer Funkbake zur Kennzeichnung der Seenotposition (EPIRB) eine zusätzliche UKW-Funkanlage mit digitalem selektivem Anwählsystem (DSC) an Bord mitgeführt wird.
- (3) In Anbetracht dieser Überprüfung sollte Anhang II der Richtlinie 97/70/EG angepaßt werden.
- (4) Die Änderung stimmt mit den vom Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation in ihrem Rundschreiben 803 vom 9. Juni 1997 aufgestellten Leitlinien für die Teilnahme von Schiffen am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) überein, die nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegen.
- (5) Die Bestimmungen dieser Richtlinie stimmen mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 12 der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (2), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/74/EG (3), eingesetzten Ausschusses überein.

Artikel 1

In Anhang II der Richtlinie 97/70/EG wird dem "Kapitel IX: Funkverkehr" folgender neuer Absatz angefügt:

"Regel 7: Funkausrüstung — Seegebiet A1

Es wird eine neue Nummer 4 eingefügt:

"Unbeschadet der Bestimmungen von Regel 4 Buchstabe a) kann die Verwaltung neue Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr, jedoch weniger als 45 Meter Länge, die ausschließlich für Fahrten im Seegebiet A1 eingesetzt werden, von den Anforderungen der Regeln 6 Nummer 1 Buchstabe f) und 7 Nummer 3 ausnehmen, wenn sie mit einem UKW-Sprechfunkgerät gemäß Regel 6 Nummer 1 Buchstabe a) und zusätzlich mit einer UKW-Funkanlage mit digitalem selektivem Auswahlsystem zur Übermittlung von Notrufen (DSC) von Schiff zu Land gemäß Regel 7 Nummer 1 Buchstabe a) ausgerüstet sind.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Mai 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei dem Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 9. 2. 1998, S. 1.

⁽²⁾ ABI. L 247 vom 5. 10. 1993, S. 19. (3) ABI. L 276 vom 13. 10. 1998, S. 7.

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. März 1999

Für die Kommission Neil KINNOCK Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Februar 1999

über den Abschluß des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel

(1999/224/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130m in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und Israel führen spezifische Forschungsprogramme auf Gebieten von gemeinsamem Interesse durch.

Der Staat Israel einerseits und die Europäische Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten andererseits haben das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen unterzeichnet, das die Aushandlung eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vorsieht.

Die Europäische Gemeinschaft und der Staat Israel haben für die Laufzeit des Vierten FTE-Rahmenprogramms ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit geschlossen.

Mit Beschluß vom 18. Mai 1998 ermächtigte der Rat die Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel für die Laufzeit des Fünften Rahmenprogramms auszuhandeln.

Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem Staat Israel sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel wird namens der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt namens der Gemeinschaft die in Artikel 13 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Februar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-F. von PLOETZ

⁽¹⁾ ABI. C 283 vom 12. 9. 1998, S. 5.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. Februar 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über wissenschaftlichtechnische Zusammenarbeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION im Namen der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend "Gemeinschaft" genannt,

einerseits und

DIE REGIERUNG DES STAATES ISRAEL im Namen des Staates Israel, nachstehend "Israel" genannt, andererseits,

beide nachstehend "Vertragsparteien" genannt,

IN DER ERWÄGUNG, daß die wissenschaftliche und technische Forschung für Israel und die Gemeinschaft wichtig ist und ein beiderseitiges Interesse an einer Zusammenarbeit in diesem Bereich besteht, da die Ressourcen dadurch besser genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden können,

IN DER ERWÄGUNG, daß Israel und die Gemeinschaft zur Zeit Forschungsprogramme auf Gebieten von gemeinsamem Interesse durchführen,

IN DER ERWÄGUNG, daß Israel und die Gemeinschaft an einer Zusammenarbeit an diesen Programmen zu ihrem beiderseitigen Vorteil interessiert sind,

IN DER ERWÄGUNG, daß beide Vertragsparteien ein Interesse daran haben, den gegenseitigen Zugang ihrer Forschungseinrichtungen zu Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Israel auf der einen Seite und zu den Rahmenprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung auf der anderen Seite zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Staat Israel einerseits und die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten andererseits ein Abkommen unterzeichnet haben, demzufolge die Vertragsparteien ihre wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vertiefen und die Maßnahmen für die Verwirklichung dieses Ziels in eigens zu diesem Zweck zu schließenden Abkommen festlegen werden,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft und Israel für die Laufzeit des Vierten Rahmenprogramms ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit geschlossen haben, das im gegenseitigen Einvernehmen erneuert werden kann,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union mit dem Beschluß Nr. 182/1999/EG ein Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998—2002), nachstehend "Fünftes Rahmenprogramm" genannt, verabschiedet haben,

IN DER ERWÄGUNG, daß dieses Abkommen und alle in seinem Rahmen durchgeführten Tätigkeiten unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten berührt, bilaterale Tätigkeiten mit Israel auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technologie, Forschung und Entwicklung aufzunehmen und gegebenenfalls Abkommen zu schließen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

- (1) Forschungseinrichtungen mit Sitz in Israel können sich an allen spezifischen Programmen des Fünften Rahmenprogramms beteiligen.
- (2) Israelische Wissenschaftler und Forschungseinrichtungen können sich an den Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle beteiligen.
- (3) Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft können sich in Bereichen, die den Themenkreisen der Programme des Fünften Rahmenprogramms entsprechen, an Forschungsprogrammen und -projekten in Israel beteiligen.

(4) "Forschungseinrichtungen" im Sinne dieses Abkommens sind unter anderem Hochschulen, Forschungsinstitute, Industrieunternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, und Einzelpersonen.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit kann bestehen in

— der Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in Israel an der Umsetzung aller spezifischen Programme, die gemäß dem Fünften Rahmenprogramm verabschiedet werden, wobei die "Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration" beachtet werden;

- einem finanziellen Beitrag Israels zu den Budgets der zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms verabschiedeten Programme, wobei das Verhältnis des BIP Israels zu dem BIP der Mitgliedstaaten der Europäischen Union plus dem BIP Israels zugrunde gelegt wird;
- der Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft an israelischen Forschungsprojekten und deren Ergebnissen gemäß den in Israel jeweils geltenden Vorschriften und Bedingungen; Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft, die sich an israelischen Forschungsprojekten im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen beteiligen, tragen ihre Kosten selbst, einschließlich ihres relativen Anteils an den allgemeinen Management- und Verwaltungskosten des Projekts;
- einem regelmäßigen Austausch über die Ausrichtung und die Schwerpunkte der Forschungspolitik und -planung in Israel und der Gemeinschaft;
- einer Besprechung der Aussichten und Entwicklung der Zusammenarbeit;
- einer frühzeitigen Unterrichtung über die Durchführung von FTE-Programmen in Israel und der Gemeinschaft sowie über die Ergebnisse der im Rahmen der Zusammenarbeit durchgeführten Arbeiten.

Die Zusammenarbeit kann auf folgende Weise erfolgen:

- Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen oder -teilprogrammen oder an gemeinsamen Forschungsarbeiten, insbesondere an Forschungsverträgen auf Kostenteilungsbasis, konzertierten Aktionen, Koordinierungstätigkeiten, einschließlich thematischer Netze, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Studien und Bewertungen;
- gemeinsame Sitzungen;
- Besuche und Austausch von Forschungspersonal, Ingenieuren und Technikern;
- regelmäßige, kontinuierliche Kontakte zwischen Programm- bzw. Projektleitern;
- Teilnahme von Experten an Seminaren, Symposien und Workshops.

Artikel 4

Die Zusammenarbeit kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien angepaßt und weiterentwickelt werden.

Artikel 5

Forschungseinrichtungen mit Sitz in Israel, die sich an Forschungsprogrammen der Gemeinschaft beteiligen, haben in bezug auf Eigentum, Verwertung und Verbreitung von Wissen und geistigem Eigentum, das sich aus einer solchen Beteiligung ergibt, dieselben Rechte und Pflichten wie die Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft; es gilt Anhang A.

Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft, die sich an israelischen Forschungsprogrammen im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen beteiligen, haben in bezug auf Eigentum, Verwertung und Verbreitung von Wissen und geistigem Eigentum, das sich aus einer solchen Beteiligung ergibt, dieselben Rechte und Pflichten wie die israelischen an diesem Projekt mitwirkenden Forschungseinrichtungen; es gilt Anhang C.

Artikel 6

Es wird ein Gemeinsamer Ausschuß der "Forschungsausschuß EG/Israel", eingerichtet, der folgende Aufgaben hat:

- Überprüfung und Bewertung der Durchführung dieses Abkommens;
- Prüfung aller Maßnahmen, die der Verbesserung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit dienen;
- regelmäßige Erörterung der künftigen Ausrichtung und Schwerpunkte der Forschungspolitik und -planung in Israel und in der Gemeinschaft sowie der Aussichten für die künftige Zusammenarbeit;
- Gewährleistung der reibungslosen Erfüllung dieses Abkommens.

Der Ausschuß, der sich aus Vertretern der Kommission und Israels zusammensetzt, gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuß hält mindestens eine Sitzung pro Jahr auf Antrag der Vertragsparteien ab. Sondersitzungen werden auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abgehalten.

Artikel 7

- (1) Der finanzielle Beitrag Israels, der sich aus der Beteiligung an den spezifischen Programmen ergibt, wird proportional zu und zusätzlich zu dem Betrag veranschlagt, der jedes Jahr im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften für Verpflichtungsermächtigungen verfügbar ist, um die finanziellen Verpflichtungen der Kommission für Arbeiten abzugelten, die für die Durchführung und Verwaltung dieser Programme notwendig sind
- (2) Der Faktor, nach dem sich der Beitrag Israels errechnet, ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem israelischen Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union plus dem Bruttoinlandsprodukt Israels. Dieses Verhältnis wird anhand der jüngsten statistischen Daten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung errechnet, die zum Zeitpunkt des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften vorliegen.
- (3) Die Regeln für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sind in Anhang IV des Beschlusses Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 festgelegt.
- (4) Die Regeln für den finanziellen Beitrag Israels sind in Anhang B festgelegt.

- (1) Israelische Vertreter nehmen an den Sitzungen der Programmausschüsse des Fünften Rahmenprogramms teil. Nur bei Abstimmungen und unter besonderen Umständen kommen diese Ausschüsse ohne die israelischen Vertreter zusammen. Israel wird darüber unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme nach Absatz 1 erfolgt in gleicher Weise wie die der Teilnehmer aus den Mitgliedstaaten; dazu gehört auch die Bereitstellung von Informationsund Dokumentationsmaterial.

Artikel 9

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 haben Forschungseinrichtungen mit Sitz in Israel, die sich am Fünften Rahmenprogramm beteiligen, dieselben vertraglichen Rechte und Pflichen wie Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft; dabei werden die beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Israels berücksichtigt.
- (2) Die Vorschriften und Bedingungen für die Vorlage und Bewertung von Vorschlägen und für die Vergabe und den Abschluß von Verträgen im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme sind für israelische Forschungseinrichtungen die gleichen wie für Verträge, die im Rahmen derselben Programme mit Forschungseinrichtungen in der Gemeinschaft geschlossen werden; dabei werden die beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Israels berücksichtigt.
- (3) Neben den Sachverständigen der Gemeinschaft werden bei der Auswahl von Bewertern oder Gutachtern auch israelische Sachverständige berücksichtigt. Israelische Sachverständige können den Beratungsgruppen und sonstigen beratenden Gremien angehören, die die Kommission bei der Durchführung des Fünften Rahmenprogramms unterstützen.
- Eine israelische Forschungseinrichtung kann nach den gleichen Bedingungen, die für Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft gelten, Projektkoordinator sein. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit israelischen Forschungseinrichtungen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von oder unter Aufsicht der Kommission und dem Rechnungshof durchgeführt werden. Der Zweck von Rechnungsprüfungen kann darin bestehen, die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse leisten die israelischen Behörden jedwede sinnvolle und machbare Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den Umständen erforderlich oder hilfreich ist.
- (5) Unbeschadet des Artikels 5 haben Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft, die sich an israelischen Forschungsprogrammen im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen beteiligen, dieselben vertraglichen Rechte und Pflichten nach

- Anhang C wie Einrichtungen mit Sitz in Israel; dabei werden die beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Israels berücksichtigt.
- (6) Die Vorschriften und Bedingungen nach Anhang C für die Vorlage und Bewertung von Vorschlägen und für die Vergabe und den Abschluß von Verträgen für israelische Forschungs- und Entwicklungsprogramme sind für Forschungseinrichtungen aus der Gemeinschaft die gleichen wie für Verträge, die im Rahmen derselben Forschungs- und Entwicklungsprogramme mit Forschungseinrichtungen in Israel geschlossen werden; dabei werden die beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Israels berücksichtigt.

Artikel 10

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen ihrer eigenen Vorschriften die Reisen und den Aufenthalt von Forschungspersonal zu erleichtern, das sich an Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens in Israel und in der Gemeinschaft beteiligt.

Artikel 11

Die Anhänge A, B und C sind Bestandteil dieses Abkommens

Artikel 12

- (1) Dieses Abkommen wird für die Laufzeit des Fünften Rahmenprogramms geschlossen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann jede der Vertragsparteien dieses Abkommen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jederzeit kündigen. Zum Zeitpunkt der Kündigung und/oder des Auslaufens dieses Abkommens werden laufende Projekte und Tätigkeiten bis zu ihrem Abschluß nach den Bedingungen dieses Abkommens fortgesetzt.
- (3) Sollte die Gemeinschaft beschließen, eines oder mehrere Gemeinschaftsprogramme zu überarbeiten, so kann dieses Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Israel wird der genaue Inhalt der überarbeiteten Programme innerhalb einer Woche nach ihrer Annahme durch die Gemeinschaft mitgeteilt. Die Vertragsparteien benachrichtigen sich gegenseitig innerhalb eines Monats nach der Annahme des entsprechenden Beschlusses der Gemeinschaft über ihre Absicht, dieses Abkommen zu beenden.
- (4) Verabschiedet die Gemeinschaft ein neues mehrjähriges Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung, so kann dieses Abkommen neu ausgehandelt oder im gegenseitigen Einvernehmen erneuert werden.

Artikel 13

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren geltenden Verfahren genehmigt.

Es tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander über den Abschluß der für diesen Zweck erforderlichen Verfahren unterrichtet haben.

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet des Staates Israel andererseits.

Artikel 15

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und hebräischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el tercer día del mes de marzo de mil novecientos noventa y nueve, que corresponde al decimoquinto día de adar de cinco mil setecientos cincuenta y nueve.

Udfærdiget i Bruxelles den tredje marts nitten hundrede nioghalvfems, hvilket svarer til den femtende adar fem tusind syv hundrede nioghalvtreds.

Geschehen zu Brüssel am dritten März neunzehnhundertneunundneunzig; dieser Tag entspricht dem fünfzehnten Adar fünftausendsiebenhundertneunundfünfzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, την τρίτη ημέρα του μηνός Μαρτίου του έτους χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα που αντιστοιχεί στη δέκατη πέμπτη ημέρα του μηνός Αδάρ του έτους πέντε χιλιάδες επτακόσια πενήντα εννέα.

Done at Brussels on the third day of March one thousand nine hundred and ninety-nine, which corresponds to the fifteenth day of Adar, five thousand seven hundred and fifty nine.

Fait à Bruxelles, le trois mars mil neuf cent quatre-vingt-dix-neuf, qui correspond au quinze Adar de l'année cinq mille sept cent cinquante neuf.

Fatto a Bruxelles, il tre marzo millenovecentonovantanove, corrispondente al quindici Adar cinquemilasettecentocinquantanove.

Gedaan te Brussel, de derde maart negentienhonderdnegenennegentig, welke datum overeenkomt met de vijftiende adar vijfduizendzevenhonderdnegenenvijftig.

Feito em Bruxelas, em três de Março de mil novecentos e noventa e nove, que corresponde ao dia quinze do mês de Adar de cinco mil setecentos e cinquenta e nove.

Tehty Brysselissä maaliskuun kolmantena päivänä tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän, mikä vastaa Adarin viidettätoista päivää vuonna viisituhattaseitsemänsataaviisikymmentäyhdeksän.

Undertecknat i Bryssel den tredje mars nittonhundranittionio, vilket motsvarar den femtonde dagen av Adar femtusensjuhundrafemtionio.

נעשה בבריסל ביום השלושה בחודש מרץ אלף תשע מאות תשעים ותשע שהוא היום השישה עשר לחודש אדר התשנ"ט. Por la Comunidad Europea

For det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeisnchaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar

בשם ממשלת מדינת ישראל

April Key Col

ANHANG A

GRUNDSÄTZE ZUR AUFTEILUNG VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM

I. Inhaberschaft an Rechten sowie deren Aufteilung und Ausübung

- 1. Die vertraglichen Vereinbarungen, auf die sich die Mitwirkenden nach den zur Umsetzung von Artikel 130j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Regeln geeinigt haben, behandeln insbesondere die Inhaberschaft an und die Verwertung, einschließlich Veröffentlichung, von Wissen und geistigem Eigentum, das im Laufe der gemeinsamen Forschungsarbeiten gewonnen wird; dabei werden die Ziele der gemeinsamen Forschungsarbeiten, die jeweiligen Beiträge der Mitwirkenden, die Vor- und Nachteile der Gewährung einer Lizenz nach Hoheitsgebieten oder Anwendungsbereichen, die Erfordernisse der geltenden Rechtsvorschriften, Streitschlichtungsverfahren und andere von den Mitwirkenden als angemessen betrachtete Faktoren berücksichtigt. Auch die Rechte und Pflichten bei Forschungsarbeiten, die von Gastforschern hervorgebracht werden, werden hinsichtlich des geistigen Eigentums in den genannten Vereinbarungen geregelt.
- Bei der Erfüllung dieses Abkommens wird Wissen und geistiges Eigentum in bezug auf die Beteiligung am Fünften Rahmenprogramm unter Wahrung der beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Israels verwertet; in den vertraglichen Vereinbarungen wird dies berücksichtigt.
- 3. Wissen oder geistiges Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschungsarbeiten gewonnen wird und in den vertraglichen Vereinbarungen nicht geregelt ist, wird nach den Grundsätzen der vertraglichen Vereinbarungen aufgeteilt. Gelangen die Mitwirkenden nach einem vereinbarten Streitschlichtungsverfahren zu keiner verbindlichen Entscheidung, gehört solches nicht aufgeteilte Wissen oder geistige Eigentum gemeinsam allen an den gemeinsamen Forschungsarbeiten Mitwirkenden, die das Wissen oder geistige Eigentum erarbeitet haben. Bei Uneinigkeit über die Nutzung kann jeder Mitwirkende, für den diese Bestimmung gilt, dieses Wissen oder geistige Eigentum für seine eigenen gewerblichen Zwecke ohne räumliche Begrenzung verwerten.
- 4. Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die andere Vertragspartei und ihre Mitwirkenden die Rechte an dem ihnen nach den in Abschnitt I dieses Anhangs genannten Grundsätzen zugeteilten geistigen Eigentum erhalten können.
- 5. Unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter das Abkommen fallenden Bereichen ist jede Vertragspartei darum bemüht sicherzustellen, daß die Rechte, die aufgrund dieses Abkommens und aufgrund von Vereinbarungen im Rahmen dieses Abkommens erworben wurden, in einer Weise genutzt werden, daß sie insbesondere folgendes fördern:
 - i) die Verbreitung und Verwertung von Wissen, das im Rahmen des Abkommens gewonnen, offenbart oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wird, und
 - ii) die Einführung und Umsetzung internationaler Normen.

II. Internationale Übereinkommen

Geistiges Eigentum, das den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden gehört, ist im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkommen, einschließlich des TRIPS-Abkommens der GATT-WTO, der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) und der Pariser Übereinkunft (Stockholmer Fassung von 1967), zu behandeln.

ANHANG B

FINANZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DEN FINANZIELLEN BEITRAG ISRAELS IM SINNE VON ARTIKEL 7 DIESES ABKOMMENS

1. Festlegung der finanziellen Beteiligung

- 1.1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt Israel und dem Forschungsausschuß EG/Israel zusammen mit einschlägigen Hintergrundinformationen so früh wie möglich, spätestens jedoch zum 1. September jedes Haushaltsjahres,
 - a) die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen im Ausgabenplan des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Fünfte Rahmenprogramm;
 - b) die nach dem Vorentwurf des Haushaltsplans veranschlagte Höhe der Beiträge für die Beteiligung Israels am Fünften Rahmenprogramm.

Zur Erleichterung der internen Haushaltsverfahren übermitteln die Kommissionsdienststellen spätestens bis zum 30. Mai jedes Jahres zusätzlich ungefähre Zahlen.

1.2. Sobald der Gesamthaushaltsplan endgültig festgestellt worden ist, teilt die Kommission Israel die vorstehend genannten Beträge im Ausgabenplan für die Beteiligung Israels mit.

2. Zahlung

- 2.1. Spätestens am 1. Januar und 15. Juni jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission eine Zahlungsaufforderung an Israel für die Beteiligung im Rahmen dieses Abkommens. Darin sind folgende Zahlungen vorgesehen:
 - sechs Zwölftel des israelischen Beitrags bis zum 20. Januar;
 - sechs Zwölftel des israelisches Beitrags bis zum 15. Juli.

Die bis zum 20. Januar zu zahlenden sechs Zwölftel werden anhand des Betrags berechnet, der im Einnahmenplan des Vorentwurfs des Haushaltsplans festgelegt ist. Die Bereinigung des so bezahlten Betrags erfolgt mit der Zahlung der sechs Zwölftel bis zum 15. Juli.

- 2.2. Für das erste Jahr der Durchführung dieses Abkommens richtet die Kommission innerhalb von 30 Tagen nach seinem Inkrafttreten eine erste Zahlungsaufforderung an Israel. Sollte diese Aufforderung nach dem 15. Juni erfolgen, ist darin die Zahlung von 12 Zwölftel des israelischen Beitrags innerhalb von 30 Tagen vorzusehen, der anhand des Betrags berechnet wird, der im Einnahmenplan des Haushaltsplans festgelegt ist.
- 2.3. Die Beiträge Israels werden in Euro berechnet und gezahlt.
- 2.4. Israel zahlt seinen Beitrag im Rahmen dieses Abkommens gemäß den in den Nummern 2.1 und 2.2 festgelegten Fristen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen zu dem Satz erhoben, der dem Interbank Offered Rate (IBOR) für einen Monat in Euro entspricht, der von der International Swap Dealers' Association auf der ISDA-Seite von Reuters angegeben wird. Dieser Satz erhöht sich bei weiterem Verzug um 1,5 % monatlich. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet. Die Zinsen werden jedoch nur fällig, wenn der Beitrag später als 30 Tage nach den in den Nummern 2.1 und 2.2 festgelegten Zahlungsfristen gezahlt wird.
- 2.5. Reisekosten, die israelischen Vertretern und Sachverständigen infolge der Mitwirkung an der Arbeit der Ausschüsse im Sinne von den Artikeln 8 und 9 dieses Abkommens sowie den Mitwirkenden an der Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für die Vertreter und Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

3. Bedingungen der Umsetzung

- 3.1. Der finanzielle Beitrag Israels zum Fünften Rahmenprogramm nach Artikel 7 des Abkommens bleibt für das jeweilige Haushaltsjahr in der Regel unverändert.
- 3.2. Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr (n) nimmt die Kommission im Rahmen der Haushaltsrechnung eine Bereinigung der Rechnung hinsichtlich der Beteiligung Israels vor, wobei Änderungen aufgrund von Umbuchungen, Streichungen, Übertragungen, aufgehobenen Mittelbindungen oder Berichtigungs- und Nachtragshaushalten während des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Diese Bereinigung erfolgt zum Zeitpunkt der zweiten Zahlung für das Jahr n+1. Weitere Bereinigungen erfolgen jedes Jahr bis zum Juli 2006.

Zahlungen durch Israel werden unter den Gemeinschaftsprogrammen als Haushaltseinnahmen verbucht, die der entsprechenden Haushaltslinie im Einnahmenplan des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zugewiesen werden.

Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften findet auf die Verwaltung der Mittel Anwendung.

4. Unterrichtung

Spätestens am 31. Mai jedes Haushaltsjahres (n+1) wird Israel die Mittelaufstellung des vorhergehenden Haushaltsjahres (n) für das Fünfte Rahmenprogramm zur Unterrichtung vorgelegt; dabei wird der Form der Haushaltsrechnung der Kommission gefolgt.

ANHANG C

- 1. Die Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft an Projekten israelischer Forschungs- und Entwicklungsprogramme erfordert die gleichzeitige Beteiligung von mindestens einer israelischen Forschungseinrichtung. Vorschläge für eine solche Beteiligung können gemeinsam mit israelischen Forschungseinrichtungen eingereicht werden.
- 2. Die Rechte und Pflichten von Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft, die sich an israelischen Forschungsprojekten im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen beteiligen, sowie die Vorschriften und Bedingungen für die Vorlage und Bewertung von Vorschlägen und für die Vergabe und den Abschluß von Verträgen für solche Projekte unterliegen den israelischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen sowie gegebenenfalls den Auflagen zur Wahrung der nationalen Sicherheit, die auch für israelische Teilnehmer gelten; dabei wird auf Gleichbehandlung und die Art der Zusammenarbeit zwischen Israel und der Gemeinschaft in diesem Bereich geachtet.
- 3. Je nach Art des Projekts können die Vorschläge bei folgenden Stellen eingereicht werden:
 - i) Wissenschaftliches Hauptamt des Industrie- und Handelsministeriums für gemeinsame industrielle Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit israelischen Unternehmen. Für dieses Forschungs- und Entwicklungsprogramm sind keine speziellen Bereiche vorgegeben. Vorschläge für gemeinsame Projekte können zu allen Bereichen der industriellen Forschung und Entwicklung eingereicht werden. Darüber hinaus können israelische Unternehmen im Rahmen des Magnet-Programms Vorschläge für eine Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft einreichen. Eine solche Zusammenarbeit bedarf der Zustimmung des entsprechenden Konsortiums und des Magnet-Managements;
 - ii) Wissenschaftsministerium für strategische Forschung in den Bereichen Elektrooptik, Mikroelektronik, Biotechnologie, Informationstechnologie, fortgeschrittene Werkstoffe, Umwelt und Wasser;
 - iii) Wissenschaftliches Hauptamt des Landwirtschaftsministeriums Fonds für die Förderung landwirtschaftlicher Forschung;
 - iv) Wissenschaftliches Hauptamt des Ministeriums für nationale Infrastruktur für die Bereiche Energieinfrastrukturentwicklung und Geowissenschaften;
 - v) Wissenschaftliches Hauptamt des Gesundheitsministeriums für den Bereich der medizinischen Forschung.

Israel unterrichtet die Forschungseinrichtungen der Gemeinschaft und Israels regelmäßig über die aktuellen israelischen Programme und über Beteiligungsmöglichkeiten für Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft.

4. Bei vertraglichen Vereinbarungen zwischen Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft und israelischen Einrichtungen und/oder zwischen Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft und israelischen Behörden ist dieser Anhang zu beachten.

Gemeinsame Erklärung

Anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bestätigen die Europäische Gemeinschaft und der Staat Israel hiermit, daß die Bezugnahme unter Anhang A Abschnitt I Nummer 1 auf "die zur Umsetzung von Artikel 130j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Regeln" den möglichen Zugang von Mitwirkenden Israels oder der Gemeinschaft zu Ergebnissen von Projekten im Rahmen anderer internationaler Übereinkünfte, bei denen entweder die Gemeinschaft oder Israel Vertragspartei ist, von der Zustimmung der anderen Vertragspartei oder Vertragsparteien solcher internationalen Übereinkünfte abhängig macht.

Hecho en Bruselas, el tercer día del mes de marzo de mil novecientos noventa y nueve, que corresponde al decimoquinto día de adar de cinco mil setecientos cincuenta y nueve.

Udfærdiget i Bruxelles den tredje marts nitten hundrede nioghalvfems, hvilket svarer til den femtende adar fem tusind syv hundrede nioghalvtreds.

Geschehen zu Brüssel am dritten März neunzehnhundertneunundneunzig; dieser Tag entspricht dem fünfzehnten Adar fünftausendsiebenhundertneunundfünfzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, την τρίτη ημέρα του μηνός Μαρτίου του έτους χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα που αντιστοιχεί στη δέκατη πέμπτη ημέρα του μηνός Αδάρ του έτους πέντε χιλιάδες επτακόσια πενήντα εννέα.

Done at Brussels on the third day of March one thousand nine hundred and ninety-nine, which corresponds to the fifteenth day of Adar, five thousand seven hundred and fifty nine.

Fait à Bruxelles, le trois mars mil neuf cent quatre-vingt-dix-neuf, qui correspond au quinze Adar de l'année cinq mille sept cent cinquante neuf.

Fatto a Bruxelles, il tre marzo millenovecentonovantanove, corrispondente al quindici Adar cinquemilasettecentocinquantanove.

Gedaan te Brussel, de derde maart negentienhonderdnegenennegentig, welke datum overeenkomt met de vijftiende adar vijfduizendzevenhonderdnegenenvijftig.

Feito em Bruxelas, em três de Março de mil novecentos e noventa e nove, que corresponde ao dia quinze do mês de Adar de cinco mil setecentos e cinquenta e nove.

Tehty Brysselissä maaliskuun kolmantena päivänä tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän, mikä vastaa Adarin viidettätoista päivää vuonna viisituhattaseitsemänsataaviisikymmentäyhdeksän.

Undertecknat i Bryssel den tredje mars nittonhundranittionio, vilket motsvarar den femtonde dagen av Adar femtusensjuhundrafemtionio.

נעשה בבריסל ביום השלושה בחודש מרץ אלף תשע מאות תשעים ותשע שהוא היום השישה עשר לחודש אדר התשנ"ט. Por la Comunidad Europea

For det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeisnchaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar

בשם ממשלת מדינת ישראל

Ageny Key Rol

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1998

über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Unternehmens Herborn und Breitenbach GmbH, vormals Drahtziehmaschinenwerk Grüna GmbH

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1687)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/225/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1.

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den vorgenannten Artikeln (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ţ

Am 15. März 1995 beschloß die Kommission, bezüglich der staatlichen Beihilfen an das Unternehmen SKET Schwermaschinenbau Magdeburg GmbH, Magdeburg (SKET SMM) ein Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten (²). Dieses Verfahren betraf auch die SKET-SMM-Tochtergesellschaften, d. h. die Entstaubungstechnik Magdeburg GmbH, Magdeburg (ETM), und Drahtziehmaschinenwerk Grüna GmbH, Chemnitz (DZM). Es handelte sich dabei um Beihilfen, die die SKET SMM vor und im Rahmen ihrer Privatisierung sowie ihrer Umstrukturierung erhalten hatte. Zuvor hatte SKET SMM bereits Beihilfen erhalten, gegen die die Kommission keine Einwände erhoben hat (NN 46/93 und NN 95/93). Das Verfahren erhielt die Nummer C 16/95.

Am 30. Juli 1996 beschloß die Kommission, das Verfahren C 16/95 auf die seit dem Eröffnungsbeschluß gezahlten staatlichen Beihilfen auszuweiten, die von diesem Beschluß nicht umfaßt waren (³). Die Investoren (Oestmann & Borchert Industriebeteiligungen GbR) hatten sich Ende 1995 von dem Plan zurückgezogen, und ein neuer Umstrukturierungsplan mit zusätzlichen Beihilfen war notifiziert worden.

SKET SMM war im Oktober 1996 gezwungen, die Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens (GV) zu beantragen (Konkursverfahren in den neuen Bundesländern). Der Plan, der Gegenstand des Erweiterungsbeschlusses vom 30. Juli 1996 war, hatte also die Lebensfähigkeit der SKET SMM nicht wiederherstellen können. Am 26. Juni 1997 erließ die Kommission die ablehnende abschließende Entscheidung 97/765/EG (4) bezüglich der Beihilfen zugunsten der SKET SMM. Das Gesamtvollstreckungsverfahren bezieht sich nicht auf die beiden Tochtergesellschaften ETM und DZM, die auf die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) übertragen wurden. Mit der Entscheidung 97/765/ EG wurde das Verfahren C 16/95 nur in bezug auf den von der Gesamtvollstreckung betroffenen Teil der SKET SMM abgeschlossen. Daher wurde das Verfahren C 16/95 wie folgt aufgeteilt: C 16a/95 für die SKET SMM, C 16b/95 für ETM und C 16c/95 für DZM. DZM fusionierte 1995 mit einem westdeutschen Unternehmen und firmiert heute unter Herborn & Breitenbach GmbH, Chemnitz (H&B). Die vorliegende Entscheidung bezieht sich nur auf H&B.

^{(&#}x27;) ABI. C 215 vom 19. 8. 1995, S. 8. (2) ABI. C 215 vom 19. 8. 1995, S. 8, und ABI. C 298 vom 9. 10. 1996, S. 2.

⁽³⁾ ABI. C 298 vom 9. 10. 1996, S. 2. (4) ABI. L 314 vom 18. 11. 1997, S. 20.

Mit Schreiben vom 13. Januar 1997 (registriert am 14. Januar 1997) und vom 6. August 1997 (registriert am 7. August 1997) hat Deutschland die Kommission über die Übertragung von H&B informiert und Beihilfen zugunsten von H&B für den Zeitraum ab der GV der SKET SMM notifiziert. Mit dem zweiten Schreiben wurde der Umstrukturierungsplan vorgelegt, der nochmals an die neue Situation von H&B angepaßt wurde. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1997 (registriert am selben Tag) meldete Deutschland die Bedingungen des Privatisierungsvertrags von H&B sowie die Änderungen an dem Umstrukturierungsplan vom August 1997.

II

SKET SMM hatte am 24. März 1995 und am 12. April 1995 unter der Leitung der Investoren Oestmann & Borchert Industriebeteiligung GbR (die sich Ende 1995 von dem Privatisierungsprojekt zurückzogen) alle Geschäftsanteile der H&B Beteiligungsgesellschaft GmbH und der H&B GmbH & Co. KG von der Kolbus GmbH & Co. KG erworben. Dieser Verbund verschmolz mit der Tochtergesellschaft DZM und blieb bis zum 31. Dezember 1996 als H&B eine Tochtergesellschaft der SKET SMM. Die Übertragung von H&B auf die BvS erfolgte mit dem Vertrag vom 16. Januar 1997. H&B wurde in dem derzeitigen Zustand (das heißt mit Schulden) übertragen.

Die West Merchant Bank, die von der BvS mit der Suche nach einem Investor beauftragt worden war, erhielt bis zum 1. Mai 1997 nach einer offenen Ausschreibung, in deren Rahmen 112 Unternehmen in der ganzen Welt angesprochen worden waren, vier Angebote. Mit zwei dieser vier Anbieter wurden Verhandlungen aufgenommen, und unter Berücksichtigung von Unternehmensplan, Garantien zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und finanziellen Eckdaten wurde das beste Angebot ausgewählt. Bei dieser Auswahl wurde jedoch die Option einer Unternehmensauflösung, die wahrscheinlich niedrigere Kosten beinhaltet hätte als der Verkauf mit finanziellen Begleitmaßnahmen, nicht in Erwägung gezogen. Nach den allgemeinen Grundsätzen, die von der Kommission bei der Bewertung von Unternehmensprivatisierungen angewandt werden, beinhaltet die Privatisierung der H&B demnach Beihilfen (5).

Bei dem ausgewählten Investor (Herrn Henrich) handelt es sich um eine natürliche Person, die über Erfahrungen in der Drahtziehmaschinenbranche verfügt. Der Investor verkaufte 1994 seinen Familienbetrieb zur Herstellung dieser Maschinen an eine Finanzbeteiligungsholding, die EIS-group, nachdem er vier Jahre lang Geschäftsführer dieses Unternehmens gewesen war. Herr Henrich besitzt noch einen Dienstvertrag mit der EIS-group, die mit dem Erwerb von H&B einverstanden war. Der Investor hat H&B am 24. September 1997 übernommen, wobei er das Management zunächst zu 50 % und am 1. Januar 1998 dann zu 100 % übernahm. Er soll darüber hinaus die Position des Aufsichtsratsvorsitzenden für die Cable & Wire Division der EIS-group, bestehend aus drei Unter-

nehmensbeteiligungen, übernehmen. Auf diese Weise bringt der Investor Kenntnisse über den Geschäftsbereich, Kontakte und Aussichten auf Synergieeffekte ein.

Die Struktur des H&B-Verbunds sieht wie folgt aus:

- a) Herborn & Breitenbach GmbH, Chemnitz (vormals DZM), mit einem Stammkapital von 1 Mio. DEM. Diese Gesellschaft hat gleichzeitig Komplementärfunktion in der H&B GmbH & Co. KG, Herborn. Sie zählt 107 Beschäftigte, die Aufgaben sind Planung, Konstruktion und Produktion der Maschinen.
- b) Herborn & Breitenbach GmbH & Co. KG, Herborn (Hessen), Kommanditkapital: 6 Mio. DEM, Komplementärkapital: 0,1 Mio. DEM. Das Unternehmen zählt 78 Beschäftigte, die Aufgabenbereiche sind Planung, Konstruktion und Produktion.
- c) Herborn & Breitenbach Beteiligungs GmbH, Unna (Nordrhein-Westfalen), wird zu 100 % von der Herborn & Breitenbach GmbH, Chemnitz, gehalten. Sie besitzt ein Stammkapital von 0,1 Mio. DEM (diese Gesellschaft dient als reine "Mantelgesellschaft" ohne Geschäftszweck und ohne Mitarbeiter).

Die Geschäftstätigkeit von H&B besteht aus Verkauf, Konstruktion, Produktion, Installation, Test und Wartung von Drahtziehmaschinen an den beiden Standorten Chemnitz und Herborn. Diese Maschinen sind für sehr unterschiedliche Industriezweige bestimmt, wie beispielsweise Automobilbau, Stahlbau, Schiffsbau, Bauindustrie, Energieversorgung, Telekommunikation und Glühlampenherstellung.

Der Umstrukturierungsplan des Investors zielt zusammenfassend auf die Sicherung der Marktanteile und die Senkung der Produktionskosten ab. H&B befand sich bereits in der Umstrukturierungsphase, als der Investor das Unternehmen aufkaufte, und dieser will die Bemühungen des Unternehmens unter Einbringung seiner Kontakte fortführen. Es ist geplant

- a) die beiden Produktionsstandorte (Herborn und Chemnitz) aufrechtzuerhalten. Um jedoch die Kosten zu senken, soll die Teilung klarer und rationeller festgelegt werden: Forschung und Entwicklung, Fertigung und Montage in Chemnitz, Verwaltung, Vertrieb und Kundendemonstration in Herborn;
- b) die Produktpalette zu straffen, um die Kostenstruktur zu senken;
- c) die Maschinen an die besonderen Anforderungen der Kunden anzupassen (Entwicklung und Fertigung);
- d) sich wegen des erheblichen Bestands an Gebrauchtmaschinen von DZM und H&B stärker auf den Kundendienst zu konzentrieren;
- e) die Produktion von Ersatzteilen sowie Paketangebote zur Modernisierung und Inspektion der Maschinen zu entwickeln;
- f) das Outsourcing zu verstärken, das bereits im Unternehmen praktiziert wird;

⁽⁵⁾ Siehe XXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik, 1993, Randnummern 402 und 403.

g) Arbeitsplätze abzubauen. Er hat allerdings alle gegenwärtigen Arbeitsplätze (186) übernommen und garantiert, davon 150 zu erhalten, darunter 90 in Chemnitz und 60 in Herborn. Die Garantie gilt für die nächsten drei Jahre. Er gewährleistet die Fortführung am Produktionsstandort Chemnitz für zwei weitere Jahre mit mindestens 25 Arbeitsplätzen. Die Arbeitsplatzgarantien sind mit vertraglich vereinbarten Pönalen versehen.

H&B muß seine Marktanteile (in Deutschland, Europa, den GUS-Staaten, Südostasien und den USA) in einem ersten Schritt durch die Einbringung von Kontakten und Know-how über den Geschäftsbereich durch den Investor, aber auch durch das Programm zur Kostensenkung und zur Neuausrichtung der Produktionspalette sichern. Der Investor sieht erhebliche Synergieeffekte durch Kooperationen mit anderen Unternehmen (Aufsichtsratsvorsitz der Cable & Wire Division der EIS-group).

In den vergangenen Jahren wurden Investitionen, insbesondere für die Sanierung der vorhandenen Gebäude und die Modernisierung der technischen Anlagen, getätigt (16,5 Mio. DEM). Für die nächsten Jahre garantiert der Investor Investitionen in Höhe von etwa 0,5 Mio. DEM/ Jahr über drei Jahre (vertragliche Pönalen).

Nach den letzten Umsatzprognosen dürfte der Verbund ab 1999 einen Jahresüberschuß vor Steuern [...] (6) erzielen.

III

H&B blieb bis 1997 im SKET-Verbund und erhielt mehrfach Umstrukturierungsbeihilfen. Tatsächlich haben die Schwierigkeiten, denen sich SKET SMM gegenübersah (und die zu einer Gesamtvollstreckung führten), die Umstrukturierung von H&B verzögert.

Die an H&B ausgezahlten Beihilfen waren im Rahmen von aufeinanderfolgenden Umstrukturierungsplänen gewährt worden. H&B war Teil des SKET-Verbundes, und die Pläne sahen die Umstrukturierung der Gruppe insgesamt vor. Nach der Übertragung des Unternehmens auf die BvS und damit der Trennung aus dem Verbund sind diese Pläne deutlich genauer bezüglich H&B geworden. Der Verkauf des einzelnen Unternehmens war erst dann in Erwägung gezogen worden. Heute ist H&B privatisiert, und ein von dem Investor angepaßter Umstrukturierungsplan (siehe Kapitel II) mit neuen Finanzeckdaten wurde von der Kommission untersucht.

Der größeren Klarheit wegen werden ausschließlich die Finanzmaßnahmen aufgeführt, die in der Vergangenheit tatsächlich durchgeführt wurden oder im Rahmen der Privatisierung im aktuellen Plan vorgesehen sind (⁷). Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

1. 1990-1991: Gewährung von Zweckzuwendungen (Sozialplan) in Höhe von 1,4 Mio. DEM.

- 2. 1993: 26,5 Mio. DEM an zinslosen Darlehen und Forderungsverzicht, davon
 - a) Gewährung von zinslosen Darlehen seitens der BvS zum Ausgleich von Altkrediten aus der Zeit vor dem 1. Juli 1990 in Höhe von 13,9 Mio. DEM;
 - b) ein zweiter Kredit der BvS zur Ablösung von Altkrediten aus der Zeit vor dem 1. Juli 1990 in Höhe von 5,4 Mio. DEM;
 - c) zinsloser Kredit der BvS zum Ausgleich der Zinsen der Altkredite in Höhe von 1,7 Mio. DEM;
 - d) Verzicht auf Forderungen im Zusammenhang mit der Begleichung von Ausgleichsverbindlichkeiten in Höhe von 4,6 Mio. DEM;
 - e) Verzicht auf die Zinsen in Höhe von 0,9 Mio. DEM im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten.

Diese Kredite und dieser Forderungsverzicht (insgesamt 26,5 Mio. DEM) wurden zum 31. Dezember 1994 in Zuschüsse (15,9 Mio. DEM) und in Bildung von Kapitalrücklagen (5,6 Mio. DEM + 5 Mio. DEM) über die SKET SMM umgewandelt.

- 3. 1996: 11 Mio. DEM an Darlehen, davon
 - a) Gewährung eines Darlehens in Höhe von 3,2 Mio. DEM zum Ausgleich von Altkrediten (aus der Zeit vor dem 1. Juli 1990) über die SKET SMM. Die BvS wird diesen Betrag an den Konkursverwalter bezahlen;
 - b) Darlehen in Höhe von 5,4 Mio. DEM der BvS (2,2 Mio. DEM zur Finanzierung von Aufträgen über die SKET SMM (die BvS zahlt an den Konkursverwalter zurück), 2,1 Mio. DEM zur Erhaltung der Liquidität und 1,1 Mio. DEM zur Begleichung von Verbindlichkeiten bei Lieferanten);
 - c) Ersatz einer irrtümlich an SKET SMM gegangenen Anzahlung eines Kunden in Höhe von 2,4 Mio. DEM durch die BvS in Form eines zinslosen Gesellschafterdarlehens.

Ende 1996 beläuft sich das Obligo von H&B auf 38,9 Mio. DEM (26,5 Mio. DEM an Darlehen, die in nicht rückzahlbare Zuschüsse umgewandelt wurden, 11 Mio. DEM an Darlehen, 1,4 Mio. DEM an Zweckzuwendungen). Hinzu kommen Avale in Höhe von 15 Mio. DEM zu folgenden Bedingungen: 0,25 % pro Halbjahr (I. Januar und 1. Juli), berechnet auf die von der BvS vorgestreckte Finanzierung, sowie 0,5 % auf die von der Bank einbehaltenen Gelder und die bedingte Finanzierung eines Betrags in Höhe von 1,377 Mio. DEM

1997: Privatisierung (Bedingungen des Privatisierungsvertrags)

Die BvS stellt H&B von allen Altschulden frei und gewährt Zuschüsse zur Vollendung der Umstrukturierung.

⁽⁶⁾ Teile der vorliegenden Entscheidung wurden so abgefaßt, daß vertrauliche Angaben nicht offengelegt werden; diese Teile stehen in eckigen Klammern und sind durch ein (*) gekennzeichnet

⁽⁷⁾ Siehe Fußnoten 1 und 2.

- a) Verpflichtungen des Verkäufers (BvS)
 - i) Verzicht auf die Forderungen im Zusammenhang mit den Darlehen in Höhe von 11 Mio. DEM (Umwandlung in nicht rückzahlbare Zuschüsse);
 - ii) Verzicht auf die Forderungen in bezug auf das Gesellschafterdarlehen in Höhe von 3 Mio. DEM, das 1997 gewährt wurde (im Anschluß an das GV von SKET SMM);
 - iii) Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 4 Mio. DEM für die Umstrukturierung (zwei Teilbeträge von 2 Mio. DEM zum 1. Januar 1998 und zum 30. Juni 1998) zur Aufrechterhaltung der Liquidität und zur Finanzierung von Investitionen;
 - iv) Beteiligung an den Kosten zur Beseitigung von Altlasten (aus der Zeit vor dem 1. Juli 1990), die einen Betrag von 2 Mio. DEM übersteigen, bis zu einer Höhe von maximal 4 Mio. DEM;
 - v) Übernahme des eventuellen Risikos eines Rückzahlungsanspruchs des Finanzamtes, der 0,3 Mio. DEM betragen könnte.
- b) Verpflichtungen des Investors
 - i) Kaufpreis in Höhe von 0,25 Mio. DEM;
 - ii) Übernahme der belegten Avale in Höhe von 3,3 Mio. DEM auf seinen Namen und Bereitstellung von Avalen in einer Gesamthöhe von 9 Mio. DEM;
 - iii) Übernahme einer unwiderruflichen unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe von 3,0 Mio. DEM zugunsten der BvS. Diese Bürgschaft reduziert sich ab dem 30. August 1998 jährlich um 0,5 Mio. DEM, wenn und soweit der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat;
 - iv) Übernahme der Altlastenbeseitigung bis zu einer Höhe von 2 Mio. DEM (darüber hinaus übernimmt die BvS 80 % der Kosten bis zu einem Betrag von maximal 4 Mio. DEM);
 - v) pönalisierte vertragliche Garantien: Durchführung einer Investition in Höhe von 1,5 Mio. DEM bis zum 30. Juni 2000, Erhaltung von Arbeitsplätzen am Standort Chemnitz (90 Personen über drei Jahre) sowie Erhaltung des Produktionsstandorts Chemnitz, wobei 25 Arbeitsplätze für weitere zwei Jahre garantiert werden;
 - vi) der Investor, die H&B GmbH und die H&B GmbH & Co. KG haben sich verpflichtet, bis zum 2. Dezember 2002 keine Gewinnausschüttungen oder Entnahmen (seien es offene oder verdeckte) durchzuführen.

IV

Im Rahmen des Verfahrens C 16/95 gingen der Kommission Stellungnahmen von Dritten zu, wobei die Stellungnahme eines deutschen Wettbewerbers sich direkt auf

H&B bezog. Die Äußerungen betrafen die Übernahme von H&B durch SKET SMM, wobei der betreffende Wettbewerber selbst an einer Übernahme interessiert gewesen sein soll, sowie den Verkauf von Produkten durch H&B, der anscheinend zu Bedingungen unterhalb des Marktpreisniveaus erfolgt sein soll.

Diese Bemerkungen wurden Deutschland mit Schreiben vom 19. November 1996 mitgeteilt. Deutschland hat mit Schreiben vom 6. Januar 1997 (registriert am 7. Januar 1997 unter dem Aktenzeichen A/30033) bezüglich H&B unter Abgabe detaillierter Erklärungen geantwortet. So hatte der deutsche Wettbewerber seine Vorwürfe bereits 1995 über einen Anwalt bei der Kommission erhoben, wobei er ein Problem des Preisdumpings seitens der DZM geltend machte. Bereits zu dieser Zeit konnten die deutschen Behörden nachweisen, daß der betreffende Wettbewerber über echte Chancen auf dem Markt verfügte und die Preise von DZM nicht unter dem Marktpreisniveau lagen.

Bezüglich der Übernahme von H&B durch SKET SMM und der Kaufabsichten des Wettbewerbers, die außer acht gelassen worden sein sollen, um SKET SMM zu begünstigen, erläuterte Deutschland, daß dieser Wettbewerber nicht von den Privatisierungsverhandlungen ausgeschlossen worden sei, sondern selbst verzichtet haben soll.

V

Die Beihilfen, die DZM bzw. H&B erhalten haben, wurden ab 1991 gewährt. Es handelt sich dabei zunächst um Beihilfen, die während der Laufzeit der "Treuhandregelungen" (NN 108/91, E 15/92 und N 768/94) gewährt wurden. Die "Treuhandregelungen" liefen bis zum 1. Januar 1996. Im Rahmen dieser Regelungen war die Finanzierung von Unternehmen durch die Treuhandanstalt (THA) gedeckt, sofern gewisse Schwellenwerte in bezug auf die Anzahl von Beschäftigten und die Höhe der Beihilfen eingehalten wurden. DZM bzw. H&B konnte als Tochtergesellschaft der SKET SMM nicht unter diese Regelungen fallen, da SKET SMM die maximalen Schwellenwerte in Anzahl der Beschäftigten und Beihilfebeträge übertraf. Die diesem Unternehmen gewährten Beihilfen mußten somit einzeln der Kommission notifiziert und von ihr geprüft werden.

Die gewährten oder geplanten Finanzmaßnahmen (siehe Kapitel III) belaufen sich insgesamt auf 50,2 Mio. DEM. Darüber hinaus hat die BvS Avale zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit zur Verfügung gestellt, die in einer Höhe von 3,3 Mio. DEM belegt wurden.

Von diesen Finanzmaßnahmen darf ein Betrag in Höhe von 28,2 Mio. DEM gemäß der Entscheidungen zu den "Treuhandregelungen" nicht als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen werden. Es handelt sich hierbei um 24,2 Mio. DEM zur Finanzierung von Altkrediten und um eine Summe von maximal 4 Mio. DEM für Kosten im Zusammenhang mit der eventuellen Beseitigung von Altlasten.

Die Beihilfesummen, die an dieser Stelle zu untersuchen sind, belaufen sich somit auf 22 Mio. DEM. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus

- a) 1,4 Mio. DEM an Zweckzuwendungen in den Jahren 1990—1991 (Finanzierung des Sozialplans),
- 5,5 Mio. DEM an Forderungsverzicht im Zusammenhang mit Ausgleichsverbindlichkeiten (einschließlich Zinsen) im Jahr 1993,
- c) 7,8 Mio. DEM an in nicht rückzahlbare Zuschüsse umgewandelten Darlehen im Jahr 1996,
- d) 3 Mio. DEM an Darlehen zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit im Jahr 1997, mit der Privatisierung in nicht rückzahlbare Zuschüsse umgewandelt,
- e) 4 Mio. DEM an nicht rückzahlbaren Umstrukturierungszuschüssen im Jahr 1997 und
- f) 0,3 Mio. DEM für die Übernahme von eventuellen Steuerverbindlichkeiten.

Hinzu kommen die in den letzten Jahren von der BvS zur Verfügung gestellten Avale (Bereitstellung von 15 Mio. DEM, davon aber 3,3 Mio. DEM tatsächlich belegt).

Die notifizierten Beihilfen zugunsten von DZM bzw. H&B sind für die Umstrukturierung des Unternehmens bestimmt und müssen die in den gemeinschaftlichen Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (8) von 1994 unter Nummer 3.2 aufgeführten Kriterien erfüllen.

Die betreffenden Beihilfen wurden ursprünglich (Gewährung von Darlehen) zum großen Teil in der Zeit gewährt, als DZM bzw. H&B Teil des SKET-Verbunds war, eines der größten Industriekonzerne in dem Gebiet der neuen Bundesländer. Die Schwierigkeiten des SKET-Verbunds, dessen Privatisierung sich aufgrund der schwerfälligen Struktur als unmöglich erwiesen hatte, und das sich anschließende Gesamtvollstreckungsverfahren haben die Entwicklung der Lebensfähigkeit des Unternehmens DZM bzw. H&B negativ beeinflußt, das 1990 und 1991 noch Jahresüberschüsse erzielte. Die Ergebnisse wurden 1992 negativ [...], verbesserten sich dann langsam, wurden 1995 positiv [...] und 1996 wieder negativ [...]. Ein Faktor zur Verbesserung der Ergebnisse im Jahr 1995 war wahrscheinlich die Verschmelzung von DZM mit dem H&B-Verbund. Der Verfall des Ergebnisses für 1996 steht mit der Entwicklung der SKET SMM in Zusammenhang, die schließlich im Oktober 1996 zur Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens führte. Die Ergebnisse von H&B für das Jahr 1997 werden dadurch weiterhin beeinflußt (siehe Kapitel II).

Während der Geltungsdauer der "Treuhandregelung" hat H&B Beihilfen in den Jahren 1990—1991 (Finanzierung des Sozialplans) und 1993 (Verzicht auf Ausgleichsverbindlichkeiten) erhalten. Diese Beihilfen sollten die Aufnahme der Umstrukturierung des Unternehmens ermöglichen. Die THA und später die BvS waren im

übrigen nicht für die endgültige Umstrukturierung der Unternehmen zuständig. Ihre Aufgabe bestand darin, die Unternehmen auf die Privatisierung vorzubereiten. Die endgültige Umstrukturierung oblag dann dem Investor. Die Besonderheit des Unternehmens ist zweifelsohne, daß seine Muttergesellschaft, die SKET SMM, nicht erfolgreich privatisiert werden konnte. Während dieser Zeit war DZM bzw. H&B in den Umstrukturierungsplänen der gesamten SKET-Gruppe integriert.

Ende 1995 traten die Investoren Oestmann & Borchert von den Privatisierungsplänen der SKET SMM zurück. Nach diesem Scheitern mußte der Umstrukturierungsplan der Gruppe von dem Beratungsunternehmen Roland Berger an die neue Situation angepaßt werden. Dieser Plan hatte immer noch das Ziel, die Gruppe insgesamt umzustrukturieren.

Nach der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens gegen die SKET SMM (Oktober 1996) und die Übertragung der H&B erhielt H&B neue Beihilfen. Diese sollten teilweise die Finanzierung von Aufträgen, die an SKET SMM als Muttergesellschaft gezahlt wurden, und die Rückzahlung von Darlehen, die SKET SMM der H&B gewährt hatte, ermöglichen. Diese Beträge waren zum Zeitpunkt der Eröffnung des GV vom Gesamtvollstrecker für die Masse beansprucht worden. Diese Beihilfen haben ebenfalls dem Unternehmen notwendige Liquidität zugeführt und ermöglichten ihm, Lieferanten zu zahlen (siehe Kapitel III.3).

Im Anschluß an die Übertragung von ETM und H&B auf die BvS, die verhindern sollte, daß die zwei Gesellschaften zu der Masse gezählt würden, wurde der Plan für H&B nochmals überarbeitet. H&B mußte die Schwierigkeiten überwinden, die die Gesamtvollstreckung ihrer Muttergesellschaft für ihre Geschäftstätigkeit mit sich brachte.

Nach der Privatisierung hat Deutschland den von dem Investor geänderten Umstrukturierungsplan wiederum notifiziert, allerdings mit niedrigeren Beihilfebeträgen als früher, da die Beteiligung eines privaten Investors vorher nicht gegeben war.

Die erste Bedingung der genannten Leitlinien ist die Ausarbeitung eines Plans, der dem Unternehmen langfristig die Rückkehr zur Rentabilität und zur Lebensfähigkeit ohne zusätzliche Beihilfen ermöglicht.

Die Prognosen zum Umsatz und zur Kostenentwicklung scheinen vernünftig, und die Ergebnisse dürften 1999 positiv sein. Die Umstrukturierungsmaßnahmen umfassen interne Maßnahmen zur Reorganisation der Produktion und zur neuen Aufgabenverteilung auf die Standorte. Der Investor bringt ein erhebliches Know-how über die Branche und Kontakte ein (Kapitel II). Das Unternehmen kann im Rahmen des Plans alle Kosten abdecken. Der Plan dürfte unter den vorgesehenen Bedingungen die Rückkehr des Unternehmens zur Lebensfähigkeit gestatten (es erreicht ab 1999 ein positives Ergebnis vor Steuern).

Die Leitlinien verlangen ebenfalls, daß Unternehmen, die in Branchen mit Überkapazitäten tätig sind, ihre Kapazitäten proportional zu den erhaltenen Beihilfen abbauen.

H&B ist in der Maschinenbaubranche tätig, genauer in der Fertigung von Kabel- und Drahtziehmaschinen. In dieser speziellen Branche bestehen keine Anzeichen für Überkapazitäten. Nach einem allgemein rückläufigen Wachstum in der Maschinenbaubranche in der Gemeinschaft im Jahr 1996 ist ein Wiederanziehen spürbar (9). Die Branche wurde in der Gemeinschaft tiefgreifend umstrukturiert und hat in Osteuropa infolge des Aufschwungs in verschiedenen Ländern sowie in Asien an Bedeutung gewonnen. Der Aufschwung in den USA ergibt ebenfalls einen wichtigen Markt. Die Märkte für Draht- und Kabelziehmaschinen von H&B sind neben Deutschland und der Gemeinschaft die Vereinigten Staaten und Südostasien. Des weiteren ist H&B traditionell in den osteuropäischen Ländern vertreten, wo sich Anzeichen für eine wirtschaftliche Belebung feststellen lassen. Darüber hinaus gehört H&B zu den kleinen und mittleren Unternehmen.

Ein drittes Kriterium der Leitlinien ist eine Verhältnismäßigkeit zwischen Kosten und Nutzen der Umstrukturierung. Die Höhe der Beihilfen muß auf das strikte Minimum für die Finanzierung der Umstrukturierung beschränkt sein.

Die Beihilfen, die H&B seit 1991 erhalten hat, wurden auf die Finanzierung des Bedarfs begrenzt, um das Unternehmen fortführen zu können. Es handelt sich um insgesamt 22 Mio. DEM und Avale, die über 3,3 Mio. DEM belegt waren. Im Jahr 1996 ging es darum, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie den Liquiditätsbedarf abzudecken. Im Jahr 1997 handelte es sich um die für die Geschäftstätigkeit erforderliche Liquidität sowie um Investitionen. Die Summe in Höhe von 4 Mio. DEM an nicht rückzahlbaren Zuschüssen wird in Teilbeträgen gewährt und nur ausgezahlt, wenn die zweckentsprechende Verwendung in einer Prüfung nachgewiesen wird. Die Avale werden vom Investor übernommen. Die BvS übernimmt eventuelle Rückzahlungsanprüche des Finanzamtes in Höhe von 0,3 Mio. DEM.

Der Beitrag des Investors zu den Umstrukturierungskosten (5,25 Mio. DEM zu denen die Bereitstellung von Avalen bis zu 9 Mio. DEM kommen) erfolgt hier insbesondere in Form der Zahlung des Kaufpreises von 0,25 Mio. DEM, der Übernahme einer unwiderruflichen unbefristeten gesamtschuldnerischen Bürgschaft in Höhe von 3 Mio. DEM sowie durch die Übernahme der belegten Avale in Höhe von 3,3 Mio. DEM und der Bereitstellung von zusätzlichen Avalen (bis zu 9 Mio. DEM insgesamt).

Der Investor, Herr Henrich, bringt neben seinem persönlichen Engagement erhebliches Know-how und Kontakte in der betreffenden Branche ein. Darüber hinaus hat er die Durchführung von Investitionen, die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Erhaltung des Standorts Chemnitz garantiert.

Die genannten gemeinschaftlichen Leitlinien verlangen eine vollständige Umsetzung des Umstrukturierungsplans. Andernfalls kann die Kommission Maßnahmen ergreifen, um die Rückzahlung der Beihilfe zu fordern. Da die deutschen Behörden die Gesprächspartner der Kommission bei der Prüfung einer staatlichen Beihilfe sind, hat die Kommission die Zusicherung der deutschen Behörden zur Kenntnis genommen, auf die einwandfreie Durchführung der Pläne zu achten. Die Kommission ersucht um die Vorlage von Jahresberichten, um selbst die Umsetzung dieses Umstrukturierungsplans kontrollieren zu können.

VI

Angesichts der vorstehenden Ausführungen, stellt die Kommission fest, daß die Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten der Drahtziehmaschinenwerk Grüna GmbH bzw. Herborn & Breitenbach GmbH, Chemnitz, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, sofern sie die in den gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten aufgeführten Bedingungen einhalten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Deutschland zugunsten der Drahtziehmaschinenwerk Grüna GmbH, umfirmiert als Herborn & Breitenbach GmbH, Chemnitz, gewährten staatlichen Umstrukturierungsbeihilfen sind gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Dies betrifft

- a) die Zweckzuwendungen in Höhe von 1,4 Mio. DEM für die Finanzierung des Sozialplans;
- b) den Verzicht auf die Forderungen im Zusammenhang mit Ausgleichszahlungen aus dem Jahr 1993 in Höhe von 4,6 Mio. DEM sowie die hierzu gehörenden Zinsen in Höhe von 0,9 Mio. DEM;
- c) die 1996 gewährten Gesellschafterdarlehen, die anschließend in nicht rückzahlbare Zuschüsse umgewandelt wurden, in Höhe von 7,8 Mio. DEM;

⁽⁹⁾ Siehe Panorama der EG-Industrie, 1997, Band 2.

- d) das in einen Zuschuß umgewandelte Darlehen und die nicht rückzahlbaren Zuschüsse in Höhe von insgesamt
 7 Mio. DEM;
- e) die Übernahme eventueller Forderungen eines Finanzamtes in Höhe von 0,3 Mio. DEM;
- f) die Bereitstellung von Avalen in Höhe von 15 Mio. DEM, von denen bis zur Übernahme durch den Investor 3,3 Mio. DEM tatsächlich belegt wurden.

Gemäß den Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (1994) legt Deutschland jährlich einen ausführlichen Bericht über die Umsetzung des Umstrukturierungsplans vor.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 13. Mai 1998

Für die Kommission Karel VAN MIERT Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1998

über die Beihilfevorhaben der Region Friaul-Julisch Venetien zugunsten des Stahlunternehmens Servola SpA

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1941)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/226/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (¹), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

nach Aufforderung betroffener Dritter zur Stellungnahme und Berücksichtigung ihrer Bemerkungen (²),

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Mit Schreiben vom 28. Juni 1996 hat die Kommission die italienischen Behörden von ihrem Beschluß in Kenntnis gesetzt, wegen eines Teils der geplanten Beihilfen der autonomen Region Friaul-Julisch Venetien an das Stahlunternehmen Servola SpA ("Servola") das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission (ersetzt durch die Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS vom 1. Januar 1997) ("Stahlbeihilfenkodex") zu eröffnen.

Aus den der Kommission vorliegenden Angaben, die sich im wesentlichen auf die Auskünfte der italienischen Behörden stützten, ergab sich folgender Sachverhalt:

In Anwendung des Gesetzes Nr. 166, das von der Regionalregierung am 22. Mai 1995 verabschiedet worden war, beabsichtigte die autonome Region Friaul-Julisch Venetien, Servola durch Beihilfen die Anpassung seiner Triester Anlagen an die geltenden Umweltschutzbestimmungen zu ermöglichen. Vorgesehen war ein Zuschuß in Höhe von 8,5 Mrd. ITL für umweltschutzbedingte Investitionen in einer Größenordnung von mindestens 37,9 Mrd. ITL. Die Investitionen waren überwiegend für Maßnahmen zur Eindämmung der Rauch- und Staubentwicklung, zur Verringerung der Lärmbelastung und zur Abwasserreinigung bestimmt.

Nach Prüfung der gemeldeten Investitions- und Beihilfevorhaben beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS einzuleiten, da ein Teil der Investitionen, nämlich ca. 10

Mrd. ITL, die den Auskünften zufolge "für die Verringerung der Staubbelastung der Umwelt durch das Stahlwerk, den Einbau einer Vorrichtung zum Abscheiden des Staubs und die Reinigung der Torpedopfannen" bestimmt waren, hauptsächlich in Anlagen fließen sollte, die erst 1991/1992 in Betrieb genommen worden waren.

Da mit den Investitionen von 10 Mrd. ITL jedoch Umweltnormen erfüllt werden sollten, die bereits im Juli 1990 verabschiedet worden waren, war die in Artikel 3 des Stahlbeihilfenkodex genannte Bedingung, wonach Beihilfen nur dann genehmigt werden können, wenn die betreffenden Anlagen mindestens zwei Jahre vor Inkrafttreten der jeweiligen Umweltbestimmungen in Betrieb genommen wurden, folglich nicht erfüllt.

Außerdem hegte die Kommission ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit weiterer Investitionen in Höhe von etwa 4 Mrd. ITL mit dem Gemeinsamen Markt, mit denen Beläge von Straßen und Plätzen innerhalb der Industrieansiedlung erneuert werden sollen, um die Staub- und Lärmbelastung zu verringern. Die Kommission vertrat die Auffassung, daß eine solche Maßnahme nicht mit Artikel 3 der obengenannten Entscheidung zu vereinbaren sei, weil Straßen und Plätze innerhalb eines Stahlwerks nicht als "Anlagen" im Sinne des genannten Artikels angesehen werden könnten.

Die Kommission beschloß, keine Einwände gegen die übrigen Beihilfen in Höhe von 23,94 Mrd. ITL zu erheben.

Π

Die Kommission hat die italienische Regierung aufgefordert, sich zu der Einleitung des Verfahrens zu äußern, und die übrigen Mitgliedstaaten und sonstige Beteiligte über die Einleitung des Verfahrens durch Veröffentlichung des Beschlusses unterrichtet.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 1996 hat die BISPA (British Iron and Steel Producers Association) der Kommission ihre Bemerkungen übermittelt, die anschließend mit Schreiben vom 23. Dezember 1996 an die italienischen Behörden weitergeleitet wurden.

Die BISPA begrüßte in ihrem Schreiben die Einleitung des Verfahrens durch die Kommission. Sie unterstützte vor allem das Argument, daß die 1991/92 in Betrieb genommenen Anlagen nicht beihilfefähig seien, da die

⁽i) ABI. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 42.

⁽²⁾ ABl. C 273 vom 19. 9. 1996, S. 4.

einschlägigen Umweltschutzvorschriften schon 1990 in Kraft getreten waren. Die Beihilfen für die Erneuerung des Belags von Straßen und Plätzen seien keine Beihilfen für Anlagen im Sinne von Artikel 3 des Stahlbeihilfenkodex, da nach dem Verständnis der Kommission hierzu ausschließlich Maschinen und Ausrüstungsgegenstände gehörten.

Die BISPA forderte die Kommission daher auf, die fraglichen Beihilfen gemäß Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl zu erklären.

III

Die italienische Regierung hat nach Kenntnisnahme des Standpunktes der Kommission auf die Einleitung des Verfahrens und die Bemerkungen Dritter mit Schreiben vom 20. Oktober 1997 geantwortet und Korrekturen an den notifizierten beihilfefähigen Investitionen und Beihilfevorhaben vorgenommen. Sie erklärte, daß sie die von der Kommission beanstandeten Investitionen in Höhe von 14 Mrd. ITL aus dem Beihilfepaket herausnehmen wolle, beantragte jedoch die Genehmigung der Beihilfevorhaben in einer Größenordnung von 7,2 Mrd. ITL für die übrigen Investitionen, gegen die die Kommission in ihrer Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens keine Einwände erhoben hatte.

Aus den Unterlagen geht hervor, daß ein Teil der gemeldeten Investitionen durchaus dazu angetan ist, die Umweltbedingungen deutlich zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die "Still-Anlage" zur Abwasserreinigung (NH₃ 5 mg/l und H₂S 0,2 mg/l bei einem gesetzlich zulässigen Höchstwert in Italien von 15 mg/l im ersten Fall und von 1 mg/l im zweiten Fall). Das gleiche gilt für die geplante Primärentstaubung der Sinteranlage (Staub 25 mg/m³ und Stickoxide 250 mg/m³ bei einem zulässigen Höchstwert von 50 mg/m³ bzw. 400 mg/m³).

Die italienische Regierung hat die Kommission daher ersucht, ihr die Genehmigung für die Gewährung von Beihilfen in einer Größenordnung von 7,2 Mrd. ITL für die noch verbleibenden Umweltschutzinvestitionen in Höhe von 23,94 Mrd. ITL, gegen die bei Eröffnung des Verfahrens keine Einwände erhoben wurden, zu erteilen (¹).

Hierzu ist zu sagen, daß Stahlunternehmen, die sich dazu entschließen, die vorgeschriebenen Umweltschutznormen des Landes zu unterbieten, um gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen eine höhere Beihilfe in Anspruch nehmen zu können, u. a. nachweisen müssen, daß sie sich freiwillig für strengere Umweltschutznormen, die höhere Investitionen erfordern, entschieden haben, oder, anders ausgedrückt, daß es eine kostengünstigere Lösung gegeben hätte, die den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen im Umweltschutz genügt hätte.

(¹) Ursprüngliches Investitionsvorhaben nichtförderfähige Investitionen 37 940 Mrd. ITL, Gesamt - 14 000 Mrd. ITL, = 23 940 Mrd. ITL. Im Gegensatz zu den italienischen Behörden, die als Bemessungsgrundlage für die im Gemeinschaftsrahmen vorgesehene Heraufsetzung der Beihilfe das Gesamtinvestitionsvolumen heranziehen, ist die Kommission jedoch der Auffassung, daß der Gemeinschaftsrahmen so zu verstehen ist, daß die zusätzliche Beihilfe nur für die Mehrinvestitionen gewährt werden kann, die über das zur Erfüllung der vorgeschriebenen Mindestumweltschutzstandards nötige Maß hinausgehen.

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben belaufen sich im vorliegenden Fall die Mehrinvestitionen des Unternehmens aufgrund der Unterbietung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumweltschutzstandards auf 17,2 Mrd. ITL; sie fließen vor allem in die Entstaubung der Sinteranlage, für die anstatt 1,5 Mrd. ITL 8 Mrd. ITL veranschlagt werden, die Umweltschutzvorrichtungen für die Kokerei, für die anstatt 2 Mrd. ITL 9 Mrd. ITL aufgewendet werden sollen, die Entstaubungsvorrichtungen für die Förderbänder und Lagerhallen für Kohle und sonstige Mineralstoffe (Mehrinvestitionen von 1 Mrd. ITL) und schließlich die Maßnahmen zur Senkung des NH₃-Gehalts des Kühlwassers (Mehrinvestitionen von 800 Mio. ITL).

Die außerordentlich hohen Mehrinvestitionen im Vergleich zu den Investitionen, die nötig gewesen wären, um die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumweltschutzstandards zu erfüllen, werden im wesentlichen damit begründet, daß das betreffende Stahlwerk mitten im bewohnten Zentrum von Triest gelegen ist, was Servola dazu veranlaßt, weit höhere Investitionen zu tätigen, als den geltenden Umweltschutzbestimmungen zufolge nötig gewesen wären.

Aus den obigen Ausführungen folgt, daß die gemeldeten Beihilfevorhaben trotz des Umstandes, daß Servola mit seinen Investitionen in den meisten Fällen über das zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltnormen erforderliche Maß hinausgegangen ist, in ihrer jetzigen Höhe nicht annehmbar sind. Für die vorgesehene Heraufsetzung des Beihilfebetrags dürfen entgegen den Vorstellungen der italienischen Behörden nicht die Gesamtinvestitionen herangezogen werden, sondern nur die Mehrinvestititionen, die über das zur Erfüllung der Mindestnormen erforderliche Maß hinausgehen. Die staatliche Beihilfe darf daher die Gesamtsumme von 6,171 Mrd ITL, d. h. 5,160 Mrd. ITL (= 30 % der geplanten Mehrinvestitionen von 17,2 Mrd ITL) plus 1,011 Mrd. ITL (= 15 % der verbleibenden Investitionen in Höhe von 6,740 Mrd. ITL), nicht übersteigen.

Die Kommission weist schließlich darauf hin, daß eine weitere Heraufsetzung der Beihilfe im vorliegenden Fall nicht möglich ist, insbesondere keine Anhebung unter Berufung auf den Status als KMU, da Servola am 31. Dezember 1997 746 Personen beschäftigte.

IV

Da die italienischen Behörden unwiderruflich erklärt haben, die Beihilfen zurückzuziehen, gegen die die Kommission in ihrem Beschluß über die Einleitung des Verfahrens Einwände erhoben hatte, betrifft die vorliegende Entscheidung ausschließlich die noch verbleibenden staatlichen Beihilfevorhaben, gegen die die Kommission keine Einwände erhoben hatte, weil sie als mit den zum Zeitpunkt der Notifizierung geltenden Umweltschutzbestimmungen der Gemeinschaft vereinbar angesehen wurden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Interesse des Umweltschutzes geplanten staatlichen Investitionsbeihilfen der Region Friaul-Julisch Venetien an die Servola SpA sind bis zu einem Bruttohöchstbetrag von 6,171 Mrd. ITL mit dem Gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl vereinbar.

Artikel 2

Italien teilt der Kommission binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Höhe der der Servola SpA effektiv gewährten Beihilfe mit, damit sie nachprüfen kann, ob der genehmigte Beihilfebetrag nicht überschritten wurde.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1998

Für die Kommission Karel VAN MIERT Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

über Beihilfen des Landes Niedersachsen (Deutschland) an die Georgsmarienhütte GmbH

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2556)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/227/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 4 Buchstabe c),

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (1), insbesondere auf Artikel 3,

nachdem den Beteiligten gemäß Artikel 6 Absatz 5 der vorgenannten Entscheidung Gelegenheit gegeben wurde, ihre Bemerkungen vorzutragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

T

Am 15. Juli 1997 beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS wegen der Zahlung eines Betrages von 61,64 Mio. DEM des Landes Niedersachsen an die Georgsmarienhütte GmbH (nachstehend GMH) für die Beseitigung von Stahlstäuben zu gewähren.

Interessierte Dritte wurden hiervon in einer Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (2) in Kenntnis gesetzt. Von seiten der neuen Maxhütte Stahlwerke, der UK Steel Association und der Ständigen Vertretung des Vereinigten Königreiches bei der Europäischen Union sind Stellungnahmen eingegangen. Deutschland legte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 13. Oktober 1997 und seine Bemerkungen zu den Stellungnahmen von Dritten mit Schreiben vom 13. März 1998 vor. Am 13. Juli 1998 hat Deutschland seine neue und endgültige Haltung in dieser Frage dargelegt.

II

GMH wurde im Wege des Management buy-out im April 1993 bei dem Verkauf der Klöckner Edelstahl GmbH, Duisburg, einer Tochtergesellschaft der Klöckner Werke AG, gegründet. Die Klöckner Werke AG hatte ein

(1) ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 42.

Vergleichsverfahren am 11. Dezember 1992 beantragt, das am 5. Mai 1993 eröffnet wurde. Das zuständige Gericht stimmte am 15. Juni 1993 dem endgültigen Vergleichsverfahren zu, das zu einem Schuldenabbau des Unternehmens um 40 % (entsprechend rund 1,46 Mrd. DEM) führte.

Die neue Unternehmensleitung der GMH beschloß als Teil der Umstrukturierung, den alten Hochofen und Konverter durch einen Elektro-Lichtbogenofen zu ersetzen. Im Juli 1993 meldete Deutschland ein Beihilfevorhaben einschließlich FuE-Beihilfen eines Umfangs von 32,5 Mio. DEM an. Mit dieser Beihilfe sollte ein Teil der Kosten für die Erforschung einer wirtschaftlich sinnvollen Verwertung alter Stäube in einem Lichtbogenofen bestritten werden. Gegenwärtig werden Hochofenstäube z.B. in aufgelassenen Bergwerken gelagert, wenn ihr Zinkanteil zu hoch ist, um sie wieder in die Sinteranlagen (Hochofenherstellungsvorgang) einblasen zu können.

Im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (3), das im November 1993 eingeleitet wurde (4), wurde von der Kommission mit der Entscheidung 95/ 437/EGKS (5) ein Beihilfebetrag von 15,243 Mio. DEM im Februar 1995 genehmigt. In der genannten Entscheidung stellte die Kommission fest, daß die Kosten für den Bau des Elektro-Lichtbogenofens und der Entstaubungsanlage von 62,7 Mio. DEM nicht zu den förderbaren Kosten zählten.

III

GMH stellt Stahlerzeugnisse einschließlich Spezial- und Qualitätsstähle her. Bis September 1994 wurde Rohstahl in einer Hochofen-/Konverteranlage erzeugt. Die Eisen, Zink, Kohle und verschiedene Schwermetalle enthaltenden Filterstäube wurden aus der Konverterabluft herausgefiltert. Seit September 1994 erzeugt das Werk Stahl mit einem Elektro-Lichtbogenofen.

⁽²⁾ ABl. C 323 vom 24. 10. 1997, S. 4.

ABl. L 362 vom 31. 12. 1991, S. 57.

⁽⁴⁾ ABI. C 71 vom 9. 3. 1994, S. 5. (5) ABI. L 257 vom 27. 10. 1995, S. 37.

Nachdem das Unternehmen Ende 1992 ein Vergleichsverfahren beantragt hatte, übernahm das Land Niedersachsen die Verpflichtung, für eine angemessene Entsorgung der am Standort von GMH gelagerten Filterstäube zu sorgen. Die neuen Anteilseigner von GMH wollten die Hochofen-Stahlerzeugung durch einen Elektro-Lichtbogenofen ersetzen. In einem Elektro-Lichtbogenofen der gegenwärtigen Technik kann Konverter-Filterstaub nicht wirtschaftlich verwertet werden.

Das Land Niedersachsen beauftragte daraufhin die Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH (nachstehend NILEG), die sich vollständig in Landesbesitz befindet, die angemessene Verwertung bzw. Entsorgung der Filterstäube zu übernehmen, und bezahlte dafür einen Betrag von 69,14 Mio. DEM. Im Februar 1994 unterzeichnete die NILEG einen Vertrag mit GMH und beauftragte diese, als ursprünglicher Erzeuger und Eigentümer der Stäube, für die Entsorgung und Verwertung anhand einer neuen Technik, die im Rahmen des vorgenannten FuE-Vorhabens erforscht wurde, zu sorgen. Hierfür zahlte NILEG einen Betrag von 61,46 Mio. DEM an GMH in folgenden drei Raten:

März 1994: 21,82 Mio. DEM,

November 1994: 18 Mio. DEM,

— Februar 1995: 21,82 Mio. DEM.

Gleichzeitig verkaufte GMH im Februar 1994 verschiedene Immobilien an NILEG einschließlich des Grundstücks Westerkamp, auf dem die Stäube gelagert sind, für einen Gesamtbetrag von 14,5 Mio. DEM. Der Gesamtbuchwert der Immobilien wurde mit 38,996 Mio. DEM angesetzt, woraus zu folgern ist, daß das Grundstück Westerkamp zu einem Verlustpreis von 24,496 Mio. DEM veräußert worden ist. Der Wert der veräußerten Immobilien, mit Ausnahme des Grundstücks Westerkamp, wurde durch ein im Juni 1998 im Auftrag Deutschlands erstelltes Gutachten bestätigt.

IV

Im Rahmen des Verfahrens haben die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH, die UK Steel Association und die Ständige Vertretung des Vereinigten Königreiches bei der Europäischen Union ihre Bemerkungen vorgetragen. Sie vertraten ausnahmslos die Auffassung, daß die Freistellung von der Pflicht zur Entsorgung/Verwertung der Filterstäube eine staatliche Beihilfe an GMH darstelle, die von ihnen als eine mit dem Stahlbeihilfenkodex verbotene Betriebsbeihilfe angesehen wurde.

Nach Auffassung der britischen Vertretung liegt der Grund für diese Zahlung darin, das Unternehmen für einen interessierten Käufer attraktiver zu machen. Die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH bezog sich in ihren Bemerkungen auf einen Vertrag zwischen GMH und dem Unternehmen Relux, an das GMH einen Betrag von 108 DEM je Tonne für die Beseitigung der Filterstäube zahlt. Nach einem Vergleich des insgesamt an Relux zu

zahlenden Preises für 150 000 Tonnen Stäube kam die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH zu dem Ergebnis, daß die NILEG 43,8 Mio. DEM zu viel an GMH gezahlt habe.

V

In einem vorangehenden Briefwechsel machte Deutschland geltend, daß der Betrag von 61,64 Mio. DEM von der NILEG an GMH im Rahmen eines üblichen Dienstleistungsvertrages für eine mögliche Verwertung der Stäube auf dem Standort Westerkamp gezahlt worden sei, weshalb diese Zahlung keinen Beihilfebestandteil enthalte.

Nach Aussage Deutschlands war die GMH rechtlich nicht zur Verwertung der Stäube verpflichtet (diese können auf dem Grundstück Westerkamp verbleiben oder in Bergwerken gelagert werden), und der Wunsch auf Verwertung der Stäube aus Umweltschutzgründen ist auf die NILEG zurückzuführen, dem öffentlichen Unternehmen und Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Stäube gelagert sind

Der von NILEG an GMH im Rahmen dieses Vertrages gezahlte Betrag ist sogar niedriger als die GMH aufgrund ihrer Bereitschaft, sich an dem Vorhaben zu beteiligen, entstehenden Kosten, da für den Lichtbogenofen ein höherer Preis gezahlt wurde, um die Stäube verwerten zu können, und auch die laufenden Kosten dieses Spezialofens vor allem für den Stromverbrauch wesentlich höher sind als bei einem herkömmlichen Hochofen. Auch müßte das Unternehmen höhere Ausgaben gewärtigen, falls es den vorhandenen Hochofen an die normalen Produktionsanforderungen wieder anpassen müßte.

Der von NILEG gezahlte Betrag von 61,64 Mio. DEM wurde zur Bestreitung der Zusatzkosten für den Lichtbogenofen von 17 Mio. DEM und der bis 1996 aufgelaufenen Verwertungskosten von 55 Mio. DEM verwendet. In der Zwischenzeit hatte GMH die NILEG davon in Kenntnis gesetzt, daß die Verwertungskosten nicht spürbar unter 400 DEM je Tonne gesenkt werden könnten, und daraufhin die Verwertung eingestellt. Außerdem bat es die NILEG, den ursprünglich vereinbarten Vertragspreis zu erhöhen; diesem Ersuchen wurde jedoch aus Geldmangel nicht stattgegeben. Schließlich machte GMH geltend, daß ihr in der ersten Hälfte des Jahres 1997 aufgrund der Besonderheiten des Lichtbogenofens zusätzliche Betriebskosten von 2,5 Mio. DEM bei ihrer eigenen Produktionstätigkeit entstanden seien.

Mit Schreiben vom 26. Juni 1998 machte Deutschland geltend, daß GMH einen Betrag in Höhe der ihr entstandenen Zusatzkosten sollte einbehalten können, da es sich hierbei nicht um Beihilfen handele, und gelangte zu einem Betrag von 38,586 Mio. DEM, der als die an GMH gezahlten Beihilfen anzusehen wäre. Auch von diesem Betrag müßte der negative Verkaufspreis nach der Annullierung des Verkaufs des Grundstückes Westerkamp abgezogen werden.

Angesichts der Stellungnahmen von dritter Seite bestand Deutschland auf seiner Auffassung, daß GMH zur Verwertung der Stäube rechtlich nicht verpflichtet sei, weshalb es sich bei den betreffenden Beträgen auch nicht um Beihilfen handele. Hinsichtlich der Ausführung der britischen Vertretung bei der Europäischen Union betreffend den "Anreiz für einen interessierten Käufer" erinnerte Deutschland daran, daß GMH im April 1993 gegründet und der fragliche Betrag im Rahmen eines Vertrages gezahlt worden sei, der mit dem neuen Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt ausgehandelt wurde. Zu den Ausführungen von Neue Maxhütte Stahlhütte GmbH betreffend den Vertrag mit Relux bemerkte Deutschland, daß die diesen Ausführungen zugrundeliegenden Daten nicht zuträfen, weil sich der Relux-Vertrag nur auf die bei GMH neu anfallenden Stäube beziehe, die Beförderungskosten nicht im Vertragspreis enthalten seien, sondern zu Lasten von GMH gingen und die Staubmenge nicht 150 000 t sondern 300 000 t betrage.

Mit Fernkopien vom 10. und 13. Juli 1998 hat Deutschland der Kommission jedoch mitgeteilt, daß der Verkauf des Grundstücks Westerkamp an NILEG annulliert würde und GMH den von NILEG empfangenen Betrag von 61,64 Mio. DEM zurückzahlen würde, wovon jedoch der negative Verkaufspreis für den Westerkamp von rund 37 Mio. DEM abgezogen würde. Das in dem Schreiben angegebene Datum vom 26. Juni sei als null und nichtig anzusehen. Außerdem teilte Deutschland mit, daß die Verpflichtung für die umweltgerechte Entsorgung/Verwertung der alten Stäube bei GMH verbleiben würde.

VI

GMH ist ein Unternehmen im Sinne von Artikel 80 EGKS-Vertrag, das Erzeugnisse gemäß dessen Anlage I herstellt, so daß die Bestimmungen dieses Vertrages und der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS anwendbar sind.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Entscheidung ist die Kommission so rechtzeitig über jegliche Pläne zur Gewährung von Beihilfen an ein EGKS-Stahlunternehmen zu informieren, daß sie sich dazu äußern kann. Der Begriff "Beihilfe" erstreckt sich auch auf Transfer staatlicher Ressourcen der Mitgliedstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften oder sonstigen Einrichtungen an Unternehmen in Form des Erwerbs von Anteilen oder der Bereitstellung von Kapital oder ähnliche Finanzierungen (z.B. Wandelanleihen oder nicht marktübliche Darlehen, deren Zinsen oder Rückzahlung wenigstens teilweise von den Finanzergebnissen des Unternehmens abhängig gemacht werden sowie Lohnbürgschaften und Immobilienübertragungen), die nicht als die Bereitstellung von Risikokapital gemäß der üblichen Investitionspraxis in einer Marktwirtschaft angesehen werden können.

Gemäß dem im Gemeinschaftsrecht und im deutschen Recht geltenden Verursacherprinzip ist der Verursacher und/oder der Eigentümer von Abfall dafür verantwortlich, für eine umweltgerechte Entsorgung oder Verwertung der Abfälle zu sorgen. Die Verantwortung des Verursachers besteht grundsätzlich in der Verpflichtung zu handeln und nicht nur zu zahlen. Der Verursacher kann natürlich

eine geeignete Person beauftragen, die erforderliche Entsorgung in seinem Auftrag vorzunehmen und diese für die erbrachten Dienstleistungen bezahlen. Die Verpflichtung des Verursachers besteht unabhängig von seiner Finanzlage. Auch wenn er sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet und ein Vergleichsverfahren beantragt hat, um einen Teilverzicht seiner Gläubiger auszuhandeln, ist er dennoch verpflichtet, den von ihm erzeugten Abfall sachgerecht zu entsorgen.

Sollte ein Verursacher dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können die zuständigen Behörden eine entsprechende Beseitigungsverfügung erlassen. Wird diese Verfügung nicht befolgt, kann der Staat beschließen, den Abfall zu entsorgen, und dem Verusacher die entstandenen Ausgaben in Rechnung stellen. Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit wird im vorliegenden Falle zwar vom Staat getragen, die Tatsache, daß eine Person nicht in der Lage sein könnte, ihre Schulden an den Staat zurückzuzahlen, bedeutet jedoch nicht, daß der Staat eine "subsidiäre Haftung" für diese Verpflichtungen übernehmen müßte. Da GMH im Rahmen eines Vergleichsverfahrens gegründet wurde, verbleibt die Verantwortlichkeit des alten Unternehmens für Umweltschäden bei der neuen Gesellschaft. Die Befreiung von GMH von seinen diesbezüglichen Verpflichtungen stellt somit eine staatliche Beihilfe dar.

Die Freistellung eines Unternehmens von der allgemeinen Verpflichtung, für die angemessene Entsorgung oder Verwertung industrieller Stäube zu sorgen, stellt eine staatliche Beihilfe dar. Ein Wettbewerber wird dadurch von Produktionskosten befreit. Eine solche Befreiung entspricht einer Betriebsbeihilfe im Sinne von Nummer 1.5.3 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen. Der Betrag der mit dieser Befreiung verbundenen Beihilfe ist grundsätzlich anhand der für die Entsorgung oder Verwertung des betreffenden Abfalls üblicherweise entstehenden Kosten zu ermitteln.

Im vorliegenden Fall hat das Land Niedersachsen die Verantwortung für die Entsorgung der Stäube übernommen, die mit den Stahlerzeugungstätigkeiten von GMH entstanden sind. Das Unternehmen wurde damit von den Kosten für die angemessene Verwertung dieser Stäube befreit. Außerdem zahlte das Land über die NILEG einen Betrag von 61,64 Mio. DEM an GMH für die Verwertung derjenigen Stäube, die von dem Unternehmen selbst verursacht wurden und die unter normalen Umständen von dem Unternehmen auf eigene Rechnung angemessen entsorgt oder verarbeitet werden müssen.

Die Tatsache, daß GMH das Grundstück, auf dem der Staub gelagert wird, an NILEG für den Verlustpreis von 24,496 Mio. DEM veräußert hat, könnte nur dann als eine Weitergabe der Umweltschutzverpflichtungen von GMH angesehen werden, wenn der gezahlte Negativpreis die Gesamtkosten der Einhaltung der Umweltschutzverpflichtungen gedeckt hätte. Es kann der Auffassung Deutschlands nicht zugestimmt werden, wonach das Grundstück, auf dem der Staub gelagert wird, einem öffentlichen Unternehmen gehört und dieses für die Entsorgung zuständig sei, weshalb jegliche Zahlungen für diese Entsorgung keine Beihilfen darstellen.

Nachdem sie das Grundstück zu einem Negativpreis von 24,496 Mio. DEM bewertet hatte, was als der für die Sanierung erforderliche Betrag angesehen werden könnte, erhielt GMH einen Betrag von 61,64 Mio. DEM von NILEG, um die von ihr erzeugten Stäube mittels der neuen Technik zu verwerten, für deren Erforschung sie ebenfalls Beihilfen empfangen hat.

Die Freistellung von den Kosten für die angemessene Entsorgung der Filterstäube durch den Staat stellt eine staatliche Beihilfe dar. Der genaue Betrag der anzunehmenden Beihilfe ist nicht bekannt, da eine Entsorgung nicht vorgenommen wurde und deshalb die Gesamtkosten einer Entsorgung nicht bekannt sind. Bisher wurden 61,64 Mio. DEM für dieses Vorhaben gezahlt.

Wie jedoch von Deutschland mit Fernkopie vom 10. Juli 1998 mitgeteilt, soll der Verkauf des Westerkamp annulliert werden, weshalb die Verpflichtung für die Verwertung der Stäube und Sanierung des Grundstücks bei GMH liegt. Nach einer förmlichen Bestätigung der Annullierung des Landverkaufs wird das mit der Freistellung von den Umweltschutzverpflichtungen verbundene Beihilfeelement wegfallen.

Der von der NILEG gezahlte Betrag von 61,64 Mio. DEM kann nicht als Beihilfe gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen angesehen werden (eine Verbesserung des Umweltschutzes ist nicht erfolgt), da GMH die Stäube nicht verwertet hat und dies auch nicht tun wird, weil sich eine Verwertung nicht als wirtschaftlich erwiesen hat. Eine Anwendung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen kommt ebensowenig in Betracht, da die Kommission mit der Entscheidung Nr. 95/437/EGKS bereits den für ein solches Vorhaben zulässigen Höchstbetrag genehmigt hatte.

Deutschland hat der Kommission nunmehr mitgeteilt, daß GMH und NILEG den Verkaufsvertrag für Westerkamp annullieren werden, und daß sie darin einwilligen, daß die Verantwortung für die Sanierung des Geländes bei GMH liegt. Sollte die Annullierung tatsächlich erfolgen, kann der Negativpreis, zu dem GMH den Westerkamp an NILEG verkauft hat (24,496 Mio. DEM), auf den Betrag von 61,64 Mio. DEM angerechnet werden. Wäre das Grundstück Westerkamp nicht in den Verkauf der Immobilien einbezogen worden, hätte GMH für den Verkauf der sonstigen Vermögenswerte einen um 24,496 Mio. DEM höheren Betrag erzielen können. Auch wurde der Marktwert dieser Vermögenswerte von unabhängigen Gutachtern im Auftrag Deutschlands im Juni 1998 bestätigt. Dies bedeutet, daß nach der Annullierung des Verkaufs des Grundstückes Westerkamp GMH unrechtmäßige Beihilfen in Höhe von 37,144 Mio. DEM erhalten hat.

Diese Beihilfe ist eine von der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS nicht erfaßte Betriebsbeihilfe. Betriebsbeihilfen an EGKS-Stahlunternehmen können nicht für mit dem

Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. GMH muß deshalb diese Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückzahlen, um die normalen vor der Auszahlung dieser Beihilfe herrschenden Marktbedingungen wiederherzustellen.

VII

Es ergibt sich somit ein Nettobetrag von 37,144 Mio. DEM staatliche Beihilfen, die GMH im Rahmen des Vertrages mit NILEG nach Abzug des Negativpreises des Verkaufs des Grundstücks Westerkamp erhalten hat, sofern dieser Verkauf annulliert wird. In Anbetracht der mit dieser Beihilfe finanzierten Art von Kosten handelt es sich hierbei um Betriebsbeihilfen, die weder mit der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS, noch mit dem EGKS-Vertrag zu vereinbaren sind. Die betreffende Beihilfe muß somit aufgehoben und von dem begünstigten Unternehmen zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung hat gemäß den nationalen Verfahren und Rechtsvorschriften zu erfolgen, wobei Zinsen ab dem Datum der Auszahlung der Beihilfen zu einem Satz fällig werden, der dem bei der Ermittlung des Nettosubventionsäquivalents von Regionalbeihilfen angewandten Bezugssatz entspricht. Diese Maßnahme ist erforderlich, um die Sachlage vor der Auszahlung der Beihilfe wiederherzustellen und sämtliche finanziellen Vorteile, die das Unternehmen in Anspruch genommen hat, rückgängig zu machen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Deutschland über die Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH der Georgsmarienhütte GmbH gewährte Beihilfe in Höhe von 61,64 Mio. DEM wurde ohne vorherige Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 6 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS unrechtmäßig ausgezahlt. Diese Beihilfe ist weder mit dem EGKS-Vertrag noch mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren, da sie keine der Voraussetzungen der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS für eine Ausnahme von Artikel 4 EGKS-Vertrag erfüllt.

Artikel 2

Deutschland hat die in Artikel 1 genannte Beihilfe aufzuheben und ihre Rückzahlung binnen zwei Monaten von der Zustellung dieser Entscheidung an zu verlangen.

Sofern die Veräußerung des Grundstückes Westerkamp, wie in dem letzten Schreiben Deutschlands angekündigt, annulliert wird, verringert sich der Betrag der zurückzuzahlenden Beihilfe um 24,496 Mio. DEM auf 37,144 Mio. DEM.

Die Rückzahlung hat im Einklang mit den deutschen Verfahren und Rechtsvorschriften zu erfolgen, wobei Zinsen ab dem Datum der Auszahlung der Beihilfen zu einem Satz fällig werden, der dem bei der Ermittlung des Nettosubventionsäquivalents von Regionalbeihilfen zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden Bezugszinssatz entspricht.

Artikel 3

Deutschland hat der Kommission binnen zwei Monaten von der Zustellung dieser Entscheidung an die zu ihrer Befolgung getroffenen Maßnahmen mitzuteilen und den Nachweis zu erbringen, daß die Veräußerung des Grundstücks Westerkamp an die Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH annulliert wurde, damit dieser

Bestandteil bei dem Betrag der zurückzuzahlenden Beihilfe berücksichtigt werden kann.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission Karel VAN MIERT Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. März 1999

zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und der Entscheidungen 92/160/EWG, 92/260/EWG, 93/195/EWG und 93/197/EWG hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die zeitweilige Zulassung, Wiedereinfuhr und Einfuhr von registrierten Pferden aus bestimmten Teilen Saudi-Arabiens in die Gemeinschaft

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 496)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/228/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf die Artikel 12, 13, 15, 16 und 19 Ziffer ii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (2), zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/622/EG der Kommission (3), wurde ein Verzeichnis der Drittländer festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen.

Mit der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/685/EG (5), wurde eine Regionalisierung bestimmter Drittländer für die Einfuhr von Einhufern festgelegt.

Mit Entscheidungen 92/260/EWG (6), den 195/EWG (7) und 93/197/EWG (8) der Kommission, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/594/EG (9), wurden jeweils die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung, die Wiedereinfuhr und die Einfuhr von registrierten Equiden festgelegt.

Bei einer Veterinärinspektion der Kommission in Saudi-Arabien hat sich gezeigt, daß die dortigen Veterinärbehörden die Tierseuchenlage zufriedenstellend kontrollieren und insbesondere die Verbringung von Equiden aus bestimmten Teilen des Landes in andere Teile gut überwacht wird.

Die saudi-arabischen Veterinärbehörden haben sich schriftlich verpflichtet, die Kommission und die Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Stunden per Telefax, Telegramm oder Telex über die Bestätigung des Auftretens einer in diesem Land anzeigepflichtigen infektiösen oder anstekkenden Krankheit bei Equiden gemäß Anhang A der Richtlinie 90/426/EWG zu unterrichten, sowie innerhalb einer angemessenen Frist Änderungen der nationalen Impf- und Einfuhrvorschriften für Equiden anzuzeigen.

Eine serologische Untersuchung im gesamten Hoheitsgebiet von Saudi-Arabien hat ergeben, daß das Land seit mindestens sechs Monaten frei von Rotz und Beschälseuche sein dürfte. Venezuelanische Pferdeenzephalomyelitis und vesikuläre Stomatitis sind bisher nie aufgetreten, es wurden jedoch serologische Beweise für equine Virusarteritis gefunden.

Die genannte Untersuchung hat außerdem gezeigt, daß Teile Saudi-Arabiens seit mehr als zwei Jahren frei von Pferdepest sind und die Impfung gegen diese Krankheit während der vergangenen zwölf Monate nicht mehr durchgeführt wurde und offiziell verboten ist. Einige Teile Saudi-Arabiens können jedoch nicht als frei von dieser Krankheit gelten.

Die zuständigen Behörden Saudi-Arabiens haben die Kommission über die amtliche Zulassung einer insektengeschützten Quarantänestation in der Nähe von Riad unterrichtet und Unterschriftproben der amtlichen Tierärzte übermittelt, die befugt sind, internationale Ausfuhrbescheinigungen zu unterzeichnen.

Aufgrund der Tiergesundheitslage in bestimmten Teilen Saudi-Arabiens ist es angezeigt, das Land zu regionalisieren, um die Einfuhr von registrierten Pferden in die Gemeinschaft nur aus dem krankheitsfreien Teil Saudi-Arabiens zuzulassen.

Die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen, die sich in diesem Fall nur auf registrierte Pferde beziehen, sind gemäß der Tiergesundheitslage des betreffenden Drittlands festzulegen.

⁽¹) ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42. (²) ABl. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

ABI. L 296 vom 5. 11. 1998, S. 16. ABI. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 27. ABI. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 54.

ABI. L 130 vom 15. 5. 1992, S. 67. ABI. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 1. ABI. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 16.

ABl. L 286 vom 23. 10. 1998, S. 53.

Aus Gründen der Klarheit sollte bei Änderungen der Verzeichnisse von Drittländern der ISO-Ländercode verwendet werden.

Die Entscheidung 79/542/EWG und die Entscheidungen 92/160/EWG, 92/260/EWG, 93/195/EWG und 93/197/EWG sind entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Teil 2 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG wird in die Sonderspalte für registrierte Pferde die folgende Zeile in der alphabetischen Reihenfolge des ISO-Ländercodes eingefügt:

"SA Saudi-Arabien X (1)

Artikel 2

Im Anhang der Entscheidung 92/160/EWG wird folgendes angefügt:

"Saudi-Arabien

das Hoheitsgebiet, mit Ausnahme der Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 90/426/EWG des Rates, die wie folgt begrenzt sind:

Schutzzone

1.1. Provinz Jizan

 die gesamte Provinz mit Ausnahme des Teils nördlich des Straßenkontrollpostens in Ash Shuqaiq an der Straße Nr. 5 und nördlich der Straße Nr. 10

1.2. Provinz Asir

- der nördlich durch die Straße Nr. 10 zwischen Ad Darb, Abha und Kamis Mushayt begrenzte Teil der Provinz, mit Ausnahme der Reitclubs der Luftwaffen- und Militärstützpunkte
- der nördlich durch die Straße Nr. 15 von Kamis Mushayt über Jarash, Al Utfah und Dhahran Al Janoub zur Grenze mit der Provinz Najran begrenzte Teil der Provinz
- der nördlich durch die Straße von Al Utfah über Al Fayd nach Badr Al Janoub (Provinz Najran) begrenzte Teil der Provinz

1.3. Provinz Najran

— der nördlich durch die Straße von Al Utfah (Provinz Asir) nach Badr Al Janoub und nach As Sebt sowie von As Sebt entlang Wadi Habunah bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 177 zwischen Najran und Riyadh und von dieser Kreuzung durch die Straße Nr. 177 Richtung Süden bis zur Kreuzung mit der

- Straße Nr. 15 von Najran nach Sharourah begrenzte Teil der Provinz
- der Teil der Provinz südlich der Straße Nr. 15 zwischen Najran und Sharourah und der Grenze zu Jemen

2. Überwachungszone

2.1. Provinz Jizan

der Teil der Provinz nördlich des Straßenkontrollpostens in Ash Shuqaiq an der Straße Nr.
 5, kontrolliert durch den Straßenkontrollposten in Al Qahmah und der Teil nördlich der Straße Nr.

2.2. Provinz Asir

- die Reitclubs der Luftwaffen- und Militärstützpunkte
- der Teil der Provinz zwischen der Grenze der Schutzzone und der Straße Nr. 209 von Ash Shuqaiq zum Straßenkontrollposten Muhayil an der Straße Nr. 211
- der Teil der Provinz zwischen dem Kontrollposten an der Straße Nr. 20 südlich von Abha, der Stadt Abha und dem Straßenkontrollposten Ballasmer 65 km von Abha an der Straße Nr. 15 nach Norden
- der Teil der Provinz zwischen Khamis Mushayt und dem Straßenkontrollposten 90 km von Abha an der Straße Nr. 255 nach Samakh und dem Straßenkontrollposten in Yarah, 90 km von Abha, an der Straße Nr. 10 nach Riad
- der Teil der Provinz südlich einer virtuellen Linie zwischen dem Straßenkontrollposten in Yarah an der Straße Nr. 10 und Khashm Ghurab an der Straße Nr. 177 bis zur Grenze mit der Provinz Najran

2.3. Provinz Najran

— der Teil der Provinz südlich einer Linie zwischen dem Straßenkontrollposten in Yarah an der Straße Nr. 10 und Khashm Ghurab an der Straße Nr. 177 von der Grenze der Provinz Najran bis zum Straßenkontrollposten Khashm Ghurab, 80 km von Najran, und westlich der Straße Nr. 175 nach Sharourah"

Artikel 3

Die Entscheidung 92/260/EWG wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis der Drittländer in Anhang I Gruppe E erhält folgende Fassung:

"Vereinigte Arabische Emirate (AE), Bahrain (BH), Algerien (DZ), Ägypten (¹) (EG), Israel (IL), Jordanien (JO), Kuwait (KW), Libanon (LB), Libyen (LY), Marokko (MA), Malta (MT), Mauritius (MU), Oman (OM), Katar (QA), Saudi-Arabien (¹) (SA), Syrien (SY), Tunesien (TN), Türkei (¹) (TR)".

Der Titel der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Gruppe E erhält folgende Fassung:

"GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die zeitweilige Zulassung von registrierten Pferden für die Dauer von weniger als 90 Tagen mit Herkunft aus den Vereinigten Arabischen Emiraten, Bahrain, Algerien, Ägypten (¹), Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Malta, Mauritius, Oman, Katar, Saudi-Arabien (¹), Syrien, Tunesien und der Türkei (¹)".

Artikel 4

Die Entscheidung 93/195/EWG wird wie folgt geändert:

 Das Verzeichnis der Drittländer in Anhang I Gruppe E erhält folgende Fassung:

"Vereinigte Arabische Emirate (AE), Bahrain (BH), Algerien (DZ), Ägypten (¹) (EG), Israel (IL), Jordanien (JO), Kuwait (KW), Libanon (LB), Libyen (LY), Marokko (MA), Malta (MT), Mauritius (MU), Oman (OM), Katar (QA), Saudi-Arabien (¹) (SA), Syrien (SY), Tunesien (TN), Türkei (¹) (TR)".

2. Das Verzeichnis der Drittländer im Titel der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Gruppe E erhält folgende Fassung:

"Vereinigte Arabische Emirate, Bahrain, Algerien, Ägypten (¹), Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Malta, Mauritius, Oman, Katar, Saudi-Arabien (¹), Syrien, Tunesien, Türkei (¹)".

Artikel 5

Die Entscheidung 93/197/EWG wird wie folgt geändert:

- Das Verzeichnis der Drittländer in Anhang I Gruppe E erhält folgende Fassung:
 - "Vereinigte Arabische Emirate (²) (AE), Bahrain (²) (BH), Algerien (DZ), Ägypten (¹) (²) (EG), Israel (IL), Jordanien (²) (JO), Kuwait (²) (KW), Libanon (²) (LB), Libyen (²) (LY), Marokko (MA), Malta (MT), Mauritius (MU), Oman (²) (OM), Katar (²) (QA), Saudi-Arabien (¹) (²) (SA) Syrien (²) (SY), Tunesien (TN)".
- 2. Der Titel der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Gruppe E erhält folgende Fassung:

"GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Einfuhren von registrierten Pferden in die Gemeinschaft mit Herkunft aus den Vereinigten Arabischen Emiraten, Bahrain, Ägypten (¹), Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Oman, Katar, Saudi-Arabien (¹) und Syrien sowie von registrierten Equiden und Zuchtund Nutzequiden aus Algerien, Israel, Marokko, Malta, Mauritius und Tunesien".

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. März 1999

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung 1999/90/EG der Kommission vom 25. Januar 1999 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Dichtungsbahnen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 29 vom 3. Februar 1999)

Auf Seite 39 erhält Artikel 3 folgende Fassung:

"Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben."

Berichtigung der Entscheidung 1999/91/EG der Kommission vom 25. Januar 1999 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Wärmedämmprodukte

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 29 vom 3. Februar 1999)

Auf Seite 45 erhält Artikel 3 folgende Fassung:

"Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben."

Berichtigung der Entscheidung 1999/93/EG der Kommission vom 25. Januar 1999 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Türen, Fenster, Fensterläden, Rolläden, Tore und Beschläge

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 29 vom 3. Februar 1999)

Auf Seite 52 erhält Artikel 3 folgende Fassung:

"Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben."

Berichtigung der Entscheidung 1999/94/EG der Kommission vom 25. Januar 1999 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend vorgefertigten Normal-, Leicht- oder Porenbeton

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 29 vom 3. Februar 1999)

Auf Seite 56 erhält Artikel 3 folgende Fassung:

"Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben."